Die Mark Landsberg

bis zu ihrem Übergang an die brandenburgischen Askanier im Jahre 1291.

(Einleitung, Kapitel I und II.)

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

genehmigt

von der Philosophischen Fakultät

der

Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.

R. DHIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Von

Waldemar Giese

aus Berlin.

Tag der Promotion: 4. Februar 1918.

0

147

Referenten:

Professor Dr. Tangl.

Professor Dr. D. Schäfer.

Mit Genehmigung der hohen Fakultät kommt hier nur der erste Teil der ganzen Arbeit zum Abdruck. Der Rest, Kapitel III, IV und Anhang I und II, wird in der „Thüringisch-Sächsischen Zeitschrift" Bd. VIII, Heft 2 erscheinen.

Druck von Gebauer-Schwetschke G. m. b. H., Halle a. S.

Einleitung.

Wendet sich die vorliegende Untersuchung der Geschichte der Mark Landsberg zu, so wird damit die Bearbeitung eines Gebietes in Angriff genommen, das bisher fast garnicht durchforscht und das schon früh in Vergessenheit geraten ist. Schon aus zwei Urkunden aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts spricht eine völlige Unkenntnis des Wesens der Mark Landsberg und ihres Schicksals. Die eine[1]), vom 16. Oktober 1443, ist von Kurfürst Friedrich II. von Brandenburg und seinen Brüdern Johann, Albrecht und Friedrich zu Frankfurt a. d. O. für den deutschen Orden ausgestellt. Es wird darin die vom römischen König Sigmund unkräftiger Weise vorgenommene Vereignung der Neumark an den Orden als gültig anerkannt. Die zweite[2]) ist die kaiserliche Bestätigung dieses Vorganges vom 14. September 1444. Beide erzählen, daß König Sigmund „die Mark etwan die Landisbergische Markh und dornach und nu die Neüwemarkh obir Odir genant" „vor eyne merkliche große Summe Geldes" dem Orden zunächst auf Wiederkauf, dann als ewiges Eigentum überlassen habe. Die Mark Landsberg wird also hier mit der Neumark in Verbindung gebracht, indem man offenbar die Stadt Landsberg an der Warthe als ihren vermeintlichen Mittelpunkt im Auge hatte. Dies ist umso auffallender, als erst rund hundert Jahre vorher die eigentliche Mark Landsberg von Brandenburg losgelöst und in fremde Hände übergegangen war. Nur ihren Namen hatte man noch in Erinnerung behalten, Lage und Umfang dagegen wußte man nicht mehr festzustellen. So erklärt es sich auch, daß die Kurfürsten Friedrich I. und Friedrich II. von Brandenburg nicht darauf verfielen, jenes ehemalige brandenburgische Besitztum von Meißen-Sachsen, an das es nach dem Aussterben der märkischen Askanier schließlich übergegangen war, zurückzufordern. Machten sie es sich doch sonst beide zur Aufgabe, die Teile der Mark, welche in den langjährigen Wirren nach dem Aussterben der Askanier dem Lande entzogen waren, wieder mit der Kurmark zu vereinigen[3]).

Wenn aber schon in dieser frühen Zeit die wirkliche Mark Landsberg für brandenburgische Vorstellungen nicht mehr faßbar

---

[1]) Riedel, Cod. dipl. Brand. B IV 289 ff. Nr. 1652.
[2]) Riedel a. a. O. B IV 340 ff. Nr. 1659.
[3]) F. Voigt, Einige Bemerkungen über die Wiedervereinigung der Neumark mit der Mark Brandenburg, Märkische Forschungen VI (1858) 161.

war, so kann es nicht Wunder nehmen, daß auch die alten märkischen Historiker von einer Mark Landsberg innerhalb der Grenzen der Kurmark sprechen. Sie streiten nur darüber, ob dieselbe diesseits oder jenseits der Oder gelegen habe, d. h. ob sie an die Stadt Landsberg an der Warthe oder an Alt-Landsberg, drei Meilen von Berlin, wie ausdrücklich hinzugefügt wird, anzuknüpfen sei[1]). Leuthinger berichtet, Albrecht der Bär habe 1144 das Schloß in Alt-Landsberg neu aufgebaut, und von dieser seiner Residenz sei sein Titel „Markgraf von Landsberg" auf alle seine Nachfolger übergegangen. Diese Meinung hat sich sogar bis in die Zeit des Großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm gehalten, denn er nennt 1657 in der Gründungsurkunde für die dortige reformierte Gemeinde Alt-Landsberg ausdrücklich „von Alters hero unser Löblichen Vorfahren und Churfürsten gewesene Residenz", obgleich das dortige Schloß nachweißlich erst 1409 erbaut worden war[2]).

Natürlich suchten die alten märkischen Historiker in der ihnen eigentümlichen Art den Ursprung der Mark Landsberg bis in die älteste Zeit, womöglich bis zu Karl dem Großen, zurückzuverlegen, und hierin stimmten sie mit ihren sächsischen Genossen überein. Auch bei diesen ist die Geschichte der Mark Landsberg in mythenhaftes Dunkel gehüllt, wenn sie sich auch über die wirkliche Lage der Mark etwas klarer waren. Jedenfalls aber sind alle diese Arbeiten heute völlig unbrauchbar, auch abgesehen davon, daß sie schon ihrer Form wegen für uns ziemlich ungenießbar sind.

Dasselbe muß man von einer Arbeit sagen, die sich als erste und bisher überhaupt als einzige das Ziel gesteckt hat, allein und ausführlich die Geschichte der Mark Landsberg darzustellen. Es ist dies eine Schrift von J. G. Horn mit dem Titel: „Umbständlicher Bericht von dem alten Markgraffenthum Landesberg" (Dresden 1725) und dazu als Ergänzung von demselben Verfasser das „Sendschreiben betreffend die Verbesserung der Historie von Landsberg, Zörbig und Sangerhausen aus diplomatibus ineditis" (Leipzig 1728)[3]). Horn schlägt sich vor allem mit den sagenhaften Nachrichten seiner Zeitgenossen herum. Dabei hatte er einiges Verdienst, insofern er vor allem die falschen Vorstellungen über die Entstehung der Mark Landsberg mit Erfolg bekämpfte; aber im ganzen ist doch auch seine Arbeit verworren und unzureichend. Sie zählt, wo sie sich nicht in Polemik gegen andere

[1]) F. Voigt a. a. O. 163.

[2]) F. Voigt a. a. O. — J. K. Fr. W. J. Gähde, Geschichte der Stadt Alt-Landsberg (Halle 1857) S. 4.

[3]) In Horns „Nützlichen Sammlungen zu einer historischen Handbibliothek von Sachsen und dessen inkorporierten Landen", Teil II Nr. 3.

Historiker einläßt, fast in annalistischer Weise bloße Tatsachen auf, ohne auf den inneren Zusammenhang einzugehen, übersieht die eigentlichen Probleme, läßt es oft nach Art ihrer Zeit an der nötigen Kritik der Quellen fehlen und beherrscht auch vor allem bei weitem nicht genügend das Material.

Noch einmal ist dann im 18. Jahrhundert der Versuch unternommen worden, in einer besonderen Abhandlung wenigstens einen Teil aus der Landsberger Geschichte zu untersuchen: Philipp Wilhelm Gercken schrieb die „Gründliche Nachricht von der Mark Landsberg, wie sie an das Haus Brandenburg und wieder davon abgekommen ist“ [1]). Bei Horn war diese Frage nur flüchtig behandelt worden und ziemlich ungelöst geblieben. Gerckens Arbeit ist hier recht eingehend und auch verhältnismäßig klar. Ob sie aber immer das Richtige getroffen hat, bleibt scharf zu prüfen; auch hier dürfte sich heute, da wir vor allem das Material besser überblicken, in manchen Punkten ein anderes Resultat ergeben.

Sind nun hiermit die älteren Untersuchungen über die Geschichte der Mark Landsberg erschöpft, so hat schließlich auch das 19. Jahrhundert noch mehrere Schriften über das Gebiet gebracht; doch können auch sie mit einer Ausnahme irgendwelchen wissenschaftlichen Wert wenigstens für unseren Zweck nicht beanspruchen. So handelt es sich bei F. A. Becks „Geschichte der Burg Landsberg bei Halle“ (Halle 1824) und bei J. K. W. Mühlners Büchlein: „Die Doppelkapelle zu Landsberg“ (Delitzsch 1873) um ganz unselbständige und kurze Arbeiten, die sich eine eigene Forschung überhaupt nicht zum Ziel setzen, sondern nur ganz populäre Darstellungen geben wollen. Aug. Stapels Schrift „Die Doppelkapelle im Schlosse zu Landsberg“ (Halle 1844) ferner befaßt sich in der Hauptsache mit architektonischen Studien über die Landsberger Kapelle und geht nur etwas genauer auf das Gründungsjahr der Burg ein, beruht sonst aber ebenso wie die beiden vorigen vollkommen auf Horn. Vom historischen Standpunkt aus ist also auch sie nicht ausreichend, und ganz das Gleiche gilt naturgemäß von der Beschreibung, die 1892 die Stadtkirche und die Doppelkapelle von Landsberg unter kurzen Angaben ihrer Geschichte in den „Bau- und Kunstdenkmälern der Provinz Sachsen“ erfahren haben [2]). In neuester Zeit (1906) ist schließlich noch ein kleiner Aufsatz von Knobelsdorff unter dem Titel: „Wettin oder Landsberg?“

[1]) In Gerckens „Vermischten Abhandlungen aus dem Lehn- und teutschen Rechte, der Historie etc.“, Teil II (Hamburg und Leipzig 1777) Nr. 8.

[2]) Beschreibende Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Sachsen, hsgb. von der Historischen Kommission der Provinz Sachsen, Heft XVI (Kreis Delitzsch) S. 118 ff.

erschienen[1]). Er beschäftigt sich mit der Frage der sogenannten Landsberger Pfähle, die noch heute im sächsischen Königswappen geführt werden, und hat in diesen Untersuchungen sicher manches Verdienst. Neben der heraldischen Seite bietet aber auch er für die Landsberger Geschichte nicht viel.

Sonst existieren, soweit ich sehe, Spezialarbeiten über die Mark Landsberg nicht. Nur zerstreute Notizen und kurze Bemerkungen sind darüber noch in diesem oder jenem Werke enthalten. Wir werden die wichtigsten später kennen lernen, um uns mit ihnen auseinanderzusetzen. Hier verdient nur noch das Buch Franz X. Wegeles über „Friedrich den Freidigen und die Wettiner seiner Zeit" (Nördlingen 1870) besonders hervorgehoben zu werden. Außer manchen dankenswerten, wenn auch nicht immer zutreffenden Nachrichten über das Landsberger Territorium als solches gibt es vor allem eine wohl so gut wie abschließende Geschichte der politischen Beziehungen der beiden ersten wirklichen Markgrafen von Landsberg, so daß also für die Zeit bis 1291 in dieser Hinsicht von vornherein auf die dortigen Ausführungen verwiesen werden kann. Die Geschichte der Mark Landsberg selbst dagegen harrt, wie wir aus all dem Gesagten ersehen, noch durchaus einer näheren Untersuchung, und ihr wendet sich daher die vorliegende Arbeit zu.

So lohnend nun an sich wohl diese Aufgabe ist, so sehr wird sie erschwert durch das zu benützende Quellenmaterial. Berichte von Chroniken kommen so gut wie garnicht in Betracht; in der Hauptsache muß sich die Forschung auf Urkunden aufbauen. Dabei aber macht sich das Fehlen einer einigermaßen zusammenfassenden, ja zum großen Teil überhaupt jeder neueren Edition besonders unangenehm fühlbar. Vor allem ist in dieser Beziehung der bisher nur geringe Fortschritt in der Herausgabe der ersten Abteilung des Codex diplomaticus Saxoniae regiae zu beklagen. Gerade hier würden für den ersten Hauptabschnitt der Landsberger Geschichte die fraglichen Zeugnisse aufs leichteste und geschlossenste zugänglich sein. Nur für die Zeit von 1247 bis 1266 bieten Dobeneckers Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae in ihrem jetzt bis auf das Register vollendeten dritten Bande willkommenen Ersatz. Im übrigen jedoch mußte das weit zerstreute Material in zeitraubender und naturgemäß sehr oft auch ertragloser Durchsicht möglichst vieler Quellenwerke, die irgendwie Ausbeute versprachen, mühevoll gesammelt werden, und zu seiner Ergänzung ließen sich dann schließlich auch noch die im Dresdener Haupt- und Staatsarchiv befindlichen Landsberger Originalurkunden[2]) bis etwa 1300 mit

[1]) Heraldische Mitteilungen 1906, Jahrgang XVII, Heft 1 und 2.
[2]) Zitiert als: „Dresden Orig. . . ."

heranziehen. So hat sich immerhin ein ziemlich umfangreicher Stoff ergeben. Er macht es möglich, jetzt an die geplante Untersuchung heranzugehen, die jedoch, wie im Titel angedeutet, an dieser Stelle zunächst nur für den ersten Hauptabschnitt der Landsbergischen Geschichte, d. h. zunächst nur bis zum Übergang der Mark aus wettinischer in brandenburg-askanische Herrschaft im Jahre 1291, geführt werden soll.

I. Das Aufkommen des Landsberger Titels und seine Bedeutung in der ersten Zeit seines Gebrauchs.

Die Burg Landsberg, nach der allein, wie dann noch näher nachzuweisen sein wird, zuerst den Besitzern der Titel eines marchio de Landesberg beigelegt worden ist, liegt auf einem kahlen Porphyrfelsen nordöstlich von Halle, der in der Richtung nach der Elbe zu die letzte bedeutendere Felskuppe des Petersberger Gebirgsstockes bildet[1]). Nur wenige Überreste, vor allem die merkwürdige Doppelkapelle, sind heute noch von ihr erhalten. Fragen wir denn zunächst nach ihrer Entstehung.

Schon Horn hat die sagenhaften Vorstellungen über die Zeit ihrer Gründung zu widerlegen gesucht und im ganzen auch das Richtige getroffen. Er zeigte, daß Landsberg zuerst in den Urkunden des Markgrafen Dietrich von der Lausitz, des zweiten Sohnes Konrads des Großen (1156—1185), auftaucht. Dabei legte er jedoch Gewicht darauf, daß die Burg nicht vor dem Jahre 1180 existiert haben könnte[2]). Denn der Name Landsberg käme nicht früher in Urkunden vor; Markgraf Dietrich habe noch 1177 in dem Diplom Kaiser Friedrichs I. über den Friedensschluß mit König Wilhelm von Sizilien[3]) den Titel marchio de Lusiz geführt und sei in der Bestätigung des Bistums Brandenburg durch Barbarossa[4]) unter den Zeugen als marchio orientalis genannt worden. Dagegen fänden sich für 1180 mehrere Zeugnisse für Landsberg. Dieser engen Einschränkung ist jedoch entgegenzutreten: schon am 31. Januar 1174 wird Dietrich als comes de Landesberc zusammen mit seinen Brüdern Otto, Markgrafen von Meißen, und Dedo, Grafen von Groitzsch, in einer Schenkungsurkunde Heinrichs des Löwen für das Marienkloster zu Volkerode aufgeführt[5]). Er gehörte zu den Zeugen der Handlung, die in

[1]) Bau- und Kunstdenkmäler der Prov. Sachsen XVI, 118.
[2]) Horn, Landsberg 28.
[3]) Mon. Germ. Constit. I, 371. — Stumpf, Die Reichskanzler 4205.
[4]) Cod. dipl. Sax. I, A, II no. 435.
[5]) Cod. dipl. Sax. I, A, II no. 400.

Nordhausen in Gegenwart des Kaisers[1]), also zwischen 1173 November 29[2]) und 1174 Januar 31, vorgenommen worden ist. Mithin muß die Burg Landsberg vor dem 31. Januar 1174 schon bestanden haben, da der neue Titel Dietrichs dem Volkeroder Schreiber[3]), der die Urkunde damals in Braunschweig ausfertigte, schon bekannt war. Und dies Zeugnis aus der Zeit vor 1180 steht nicht allein. In drei Urkunden Friedrich Barbarossas — zwei davon ausgestellt in Venedig 1177 August 17, die dritte in Worms 1179 Januar 22[4]) — wird Dietrich unter den Zeugen ebenfalls als marchio de Landesberc genannt. Dasselbe geschieht dann allerdings auch in Urkunden des Jahres 1180[5]). Doch ist es hier nicht das erstemal, wie wir sahen; Horns Ansicht ist also nicht mehr zu halten.

Nun erhebt sich aber die Frage: Wer hat die Burg Landsberg erbaut? Die Antwort darauf geben uns das Chronicon Montis Sereni und die Annales Vetero-Cellenses. Die letzteren[6]) berichten, Dietrich selbst habe das „castrum Landisperg" und zugleich damit die dortige Kapelle erbauen lassen; jenes erzählt[7]) von demselben Fürsten: „Anno 11 . . . castrum eciam, quod Landisberg dicitur, construxit". Sicher sind sie also darüber, daß man den Sohn Konrads des Großen als den Gründer der Burg anzusehen habe; offen lassen sie nur die Frage, wann diese Gründung geschehen sei. Wir sahen, daß wir als terminus ante quem den 31. Januar 1174 festlegen konnten, und zwar nicht nur für die Gründung, sondern wohl auch schon für die Vollendung der Burg.

In diese Zeit paßt auch der Stil der noch erhaltenen Doppelkapelle hinein. Er hat ersichtlich niemals eine wesentliche Veränderung erlitten und stimmt auch gänzlich mit der Bauart, dem sogenannten byzantinischen Stil, derjenigen Gebäude des nördlichen Deutschland überein, deren Entstehung man mit aller Bestimmtheit in das dritte Viertel des 12. Jahrhunderts setzen kann[8]). Die Doppelkapelle ist nach dem Zeugnis der Altzeller Annalen zusammen mit der Burg errichtet worden. Sie nimmt unter den kirchlichen Gebäuden des deutschen Mittelalters eine besondere Stellung ein. Neben ihr sind ähnliche Bauwerke nur

[1]) „in praesencia Friderici invictissimi Romanorum imperatoris aput Northusen".
[2]) Der Kaiser weilte in Nordhausen zwischen 1173 Nov. 29 u. 1174 Febr. 21; vgl. Stumpf 4151, 4152, 4153.
[3]) Vgl. O. Posse, Lehre von den Privaturkunden (Leipzig 1887) S. 14.
[4]) Cod. dipl. Sax. I, A, II no. 420, 421, 431.
[5]) Cod. dipl. Sax. I, A, II no. 440, 441, 444.
[6]) Edd. J. O. Opel, Mitteil. d. deutsch. Gesellsch. z. Erforsch. vaterländ. Sprache u. Altertümer in Leipzig I, Heft 2 (1874), S. 189.
[7]) Mon. Germ. Script. XXIII, 160.
[8]) Vgl. A. Stapel a. a. O. 13 u. 23 f.; Bau- u. Kunstdenkmäler a. a. O. 121.

noch in Eger in Böhmen und bei Freiburg a. d. Unstrut in Thüringen erhalten. Sie umfaßt nur eine geringe Fläche, die durch den beschränkten Raum in der auf einem Berge errichteten Burg bedingt war. Zwei Kapellen liegen in ihr übereinander, von denen die untere einfacher und niedriger ist als die obere. Beide werden durch eine Öffnung in der Mitte der Decke des unteren Raumes miteinander verbunden. Zweck dieser Bauart war wohl nicht, wie man früher glaubte, daß trotz der engen Verhältnisse auf der Burg möglichst viele Zuhörer an einunddemselben Gottesdienst teilnehmen sollten[1]); vielmehr wurde wohl das schlichtere Erdgeschoß als Grabkapelle der Burgherren verwendet, während der obere, mehr verzierte Raum, der wahrscheinlich durch die heute vermauerte Tür an der Außenseite mit dem Wohnhause in Verbindung stand, für den Gottesdienst reserviert blieb[2]).

Burg und Kapelle sind also von Markgraf Dietrich gegründet worden; von einer „Stadt" Landsberg aber hören wir noch nichts. Wahrscheinlich dürfte jedoch am Fuße des Burgberges bald eine Ortschaft entstanden sein. Dagegen sehen wir mit Sicherheit bald ein Ministerialengeschlecht Landsberger Namens auftauchen. So berichtet das Chronicon Montis Sereni[3]) von einem Dietrich, der 1205 im Peterskloster bei zwiespältiger Wahl von der Minorität zum Probst gewählt wurde. Er sei der Sohn Hermanns gewesen, des Kämmerers von Landsberg, und habe mehrere Brüder gehabt, von denen zwei Geistliche in Merseburg, die andern drei Laien gewesen seien. Die letzteren waren Hermann von Rosenfeld, Otto von Schwerz (bei Landsberg), — die beide als Zeugen in einer 1207 Juni 3 für das Peterskloster ausgestellten Urkunde des Markgrafen Konrad vorkommen[4]), — und Fridehelm. Alle, so erzählt der Chronist, waren Ministerialen, die sich auch „von Landsberg" nannten. In einer Urkunde der Markgrafen Otto und Dietrich[5]) vom 28. Juli 1181 wird ferner unter den Zeugen aus Ministerialenstande ein Otto de Landisberc genannt; ob er mit dem obigen Otto von Schwerz identisch war, ist nicht nachzuweisen. Schließlich findet sich noch zur Zeit Markgraf Dietrichs ein Magdeburger Kanoniker Hermann von Landsberg in mehreren Urkunden des Erzbischofs Wichmann von Magdeburg[6]). Wir haben es hier also wohl mit Gliedern einer Familie zu tun, deren Vorfahr einer der Burgmannen des

[1]) A. Stapel a. a. O. 1 u. 4 f.
[2]) Bau- u. Kunstdenkmäler a. a. O. 123.
[3]) Mon. Germ. Script. XXIII, 172.
[4]) Cod. dipl. Sax. I, A, III no. 110.
[5]) Cod. dipl. Sax. I, A, II no. 446.
[6]) Cod. dipl. Sax. I, A, II no. 460, 462, 504, 539.

Landsberger Markgrafen gewesen war und davon seinen Namen erhalten hatte. Auch später tauchen wiederholt Dienstmannen des gleichen Namens in Zeugenlisten auf.

Was bedeutete nun aber die Gründung der Burg durch Markgraf Dietrich? Zunächst ist sie wohl ein Merkmal dafür, daß in jener Zeit auch im Wettiner Hause eine Umbildung des Fürstenstandes sich anzubahnen begann. Indem Dietrich die Burg errichtete, nahm er ein Recht in Anspruch, das früher dem Kaiser zugestanden hatte[1]). Wir beobachten, daß von des letzteren Seite in keiner Weise versucht worden sein kann, Dietrich den Bau zu untersagen; denn gerade die kaiserlichen Urkunden nahmen den von der neuen Burg abgeleiteten Titel mit am frühesten auf. In ähnlicher Weise wie hier das Recht des Burgbaues war auch das Zoll- und Münzrecht, das Recht, Märkte und Städte anzulegen, hier und da schon an die Fürsten übergegangen. Der Kaiser verzichtete damals auf diese Regalien, verzichtete hierin auf Konkurrenz gegenüber den Landesfürsten. Wir werden später sehen, wie das Ergebnis dieser Entwicklung schließlich die Herausbildung der territorialfürstlichen Landeshoheit war, und wie die Mark Landsberg an dieser Entwicklung beteiligt gewesen ist.

Aber was hatte die Gründung Landsbergs für die wettinischen Lande selbst für eine Bedeutung? Ist damals vielleicht der Besitz Dietrichs erweitert worden, so daß er hier in der „Mark

[1]) Vgl. dazu das Edictum Pistense v. 864 (Mon. Germ. Capitul. II no. 273 (C) cap. 1 S. 328), in dem König Karl II. u. a. bestimmt: „quicumque istis temporibus castella et firmitates et haias sine nostro verbo fecerint, Kalendis Augusti omnes tales firmitates disfactas habeant"; sodann Böhmer-Mühlbacher, Reg. imp. (2. Aufl.) no. 2049: König Ludwig IV. gestattet nach der großen Ungarnschlacht im J. 908 dem Bistum Eichstädt, auf seinen Besitzungen Burgen zum Schutze gegen die pagani anzulegen; ferner Mon. Germ. Dipl. III 1303, Urkunde König Heinrichs II. (D. H. II 259) Werla 1013, in der es von Bischof Bernward von Hildesheim heißt: „nostram regiam clementiam adiit, dicens sibi ab antecessore nostro pie memoriae tertio Ottone imperatore ius speciale castellum edificandi, quod Munelburgus vocatur, in ripa Aelere fluminis permissum fuisse". Ähnlich berichtet die Cronica Reinhardsbrunnensis (edd. Holder-Egger, Mon. Germ. Script. XXX, 518 f.) zum Jahre 1034 von Landgraf Ludwig von Thüringen: „Ex quo accidit, ut permissione regis et principum, quibus id iuris erat concedere, cum innumerabilibus adiutoriis iuxta Loybam montem Sowenburg occuparet, municionem erigeret et inexpugnabile sibi castrum constitueret". Vgl. schließlich auch G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte VIII (Kiel 1878), 203, K. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter I (Leipzig 1886), 1270 f. und über den Ursprung des Burgenbaues Voltelini, Die Entstehung der Landgerichte im bayrisch-österr. Rechtsgebiet S. 26, Archiv f. österr. Gesch. 94. Bd., Wien 1907 (Abhandlungen z. histor. Atlas d. österr. Alpenländer I): Er weist darauf hin, daß im bayr.-österr. Rechtsgebiet die Burgen mit einigen Ausnahmen geradeso wie in Sachsen den Ungarneinfällen ihre Entstehung verdanken, und daß ähnlich in der Rheingegend die Normanneneinfälle dem Burgbau neuen Anstoß gaben.

Landsberg" ein Schloß erbaute, oder hat nur eine Abteilung der Mark Landsberg von dem Gebiet stattgefunden, von dem sie bisher ein Teil gewesen war? Beides ist zu verneinen. Landsberg lag gerade in der Gegend, die überhaupt zum ältesten Hausbesitz der Wettiner gehörte. Die Grafengewalt um den Petersberg bei Halle, die Burgwarte Zörbig, Wettin und Eilenburg hatten diese schon von der frühesten Zeit an besessen[1]). Eine Neuerwerbung bildet also nicht den Hintergrund für das Auftauchen des Landsberger Namens im Titel des Markgrafen Dietrich. Auch eine Teilung hat nicht stattgefunden, sondern der damalige Begriff eines marchio de Landesberg erklärt sich auf andere Weise.

Es ist zu beachten, daß wir unter Dietrich nur von diesem Titel, nicht aber eigentlich von einer „Mark" Landsberg hören und daß auch der erstere nicht vorkommt in Urkunden, die von Dietrich selbst ausgestellt sind[2]). Auch in einer Urkunde des Markgrafen und seines Bruders Otto von Meißen vom 28. Juli 1181 für das Peterskloster bei Halle[3]) wird er nicht gebraucht, obwohl unter den Zeugen ein Ministeriale Otto de Landisberc aufgeführt wird. Es wechselt in diesen Urkunden die Bezeichnung marchio de Lusiz (Lusizensis marchio) mit der als marchio orientalis. Wenn Dietrich damals wirklich in den Besitz der Markgrafenwürde einer besonderen Mark Landsberg gekommen wäre, so ist doch anzunehmen, daß er dies auch selbst in seinem Titel zum Ausdruck gebracht hätte, zumal er in kaiserlichen Urkunden[4]) ebenso wie in der Heinrichs des Löwen vom 31. Januar 1174 früh und häufig als marchio — in zwei Ausnahmefällen (1174 Januar 31 Braunschweig und 1180 April Gelnhausen)[5]) als comes — de Landsberg bezeichnet wurde. Doch auch in den Urkunden des Kaisers wird dieser Titel Dietrichs nicht durchgehend gebraucht, es findet sich daneben auch marchio orientalis[6]) oder marchio de Lusiz (marchio Lusicensis)[7]). Derselbe willkürliche Wechsel zeigt sich in Urkunden anderer Aussteller. Demnach scheint der Landsberger Titel synonym mit den beiden andern gebraucht worden zu sein. Aber waren denn diese wirklich identisch, hat nicht vielleicht ein Bedeutungsunterschied zwischen „Lausitz" und „Ostmark" bestanden?

[1]) O. Posse, Hausgesetze der Wettiner (Leipzig 1889) 3.
[2]) Cod. dipl. Sax. I, A, II no. 298, 390, 426.
[3]) Cod. dipl. Sax. I, A, II no. 446.
[4]) Cod. dipl. Sax. I, A, II no. 420, 431, 440, 441, 443, 444, 448, 450, 452, 474.
[5]) Cod. dipl. Sax. I, A, II no. 400, 440.
[6]) Cod. dipl. Sax. I, A, II no. 341, 435.
[7]) Cod. dipl. Sax. I, A, II no. 410, 419, 442, 453, 454, 455, 471, 472.

Posern-Klett[1]) ist geneigt, für die Zeit unseres Dietrich in den letzten beiden Ausdrücken noch nicht völlige Synonyma zu sehen. Er glaubt vielmehr, damals noch eine marchia Lusicensis und eine marchia orientalis trennen zu müssen, und meint, daß erst seit 1183 etwa eine Verschmelzung beider Teile zu einer Ostmark vor sich gegangen sei, da von der Zeit an der Lausitzer Titel nur noch vereinzelt in Urkunden vertreten würde. Sicher sei eine Vereinigung aber vor 1210 erfolgt, wo die Lausitz im Titel Dietrichs des Bedrängten überhaupt verschwinde, dabei sei aber darauf zu achten, daß der Landesname Lausitz auch dann noch weiter fortbestanden habe und daß 1222 und 1224 von Landgraf Ludwig in Delitzsch für die marchia orientalis „in der alten Bedeutung", also für den westlichen Teil der damaligen Ostmark, Landdinge abgehalten wurden[2]).

Diesen Ausführungen möchte ich nicht ganz folgen. Denn wenn auch wohl ursprünglich beide Marken nicht dasselbe gewesen sind, so ist doch schon früh eine Identifizierung eingetreten, so daß auch die Lausitz den Namen der „Ostmark" erhielt. Freilich wurden sie dann noch des öfteren voneinander geschieden, aber letzten Endes war es doch immer nur vorübergehend der Fall. Diese Wandlungen, die der Begriff marchia orientalis in früherer Zeit durchgemacht hat, wie und wann diese östliche Mark von der Niederlausitz getrennt und mit ihr wieder vereinigt worden ist, bedürfte einer genaueren Untersuchung. Jedenfalls können wir aber für unsere Zeit Identität zwischen der Mark Lausitz und der Ostmark annehmen. Dies beweisen mehrfach Berichte der Chronisten, die von einer noch bestehenden Scheidung beider Marken nichts mehr wissen. So erzählen z. B. die Annales Vetero-Cellenses[3]), Markgraf Konrad habe 1156 bei der Teilung seiner Lande seinem zweiten Sohne Dietrich die „marchiam Lusatiae" gegeben, und gleich darauf wird dieser Dietrich „marchio orientalis scilicet Lusatiae" genannt. Auch das Chronicon Montis Sereni[4]) schreibt zum Jahre 1136: „Marchiam vero (eius) Lusicensem, quae nunc Orientalis dicitur, imperator Conrado marchioni Misnensi concessit"; es bezeichnet Dietrich von Landsberg als marchio orientalis. Das gleiche Bild der Vermischung erhalten wir aus Dietrichs Urkunden. Wir haben nur vier, die er selbst ausgestellt hat. Die älteste ist vom 30. April 1161 für das Peterskloster auf dem

[1]) Zur Geschichte d. Verfassung d. Markgrafsch. Meißen im 13. Jahrhundert (Leipzig 1863) S. 8 ff.
[2]) Cod. dipl. Sax. II. Abt. I no. 95 u. I, A, III no. 325.
[3]) Edd. Opel, Mitteil. der deutschen Gesellschaft in Leipzig I, Heft 2, 60 (bzw. 180).
[4]) Mon. Germ. Script. XXIII, 144.

Lauterberge[1]). Hier trägt er den Titel marchio de Lusiz. Allerdings ist dabei zu beachten, daß sie von Empfängerhand[2]) geschrieben wurde. In den drei anderen urkundet er als marchio orientalis[3]). Ebenso schwankt der Titel in Urkunden, in denen Dietrich als Zeuge vorkommt. Besonders charakteristisch sind zwei Urkunden Erzbischof Wichmanns von Magdeburg[4]) von 1176 und 1184 Oktober 20. Beide sind für das Peterskloster bei Halle ausgestellt, aber in der ersten wird Dietrich als orientalis marchio, in der zweiten als Lusicensis marchio aufgeführt. Im ganzen überwiegt für Dietrich der letzte Titel. Ich habe ihn bei einer Zählung in 19, marchio orientalis in 8 und marchio de Landesberc in 10 Fällen feststellen können. Unter Dietrichs Nachfolgern wächst dann der Gebrauch von marchio orientalis, während die Benennung nach der Lausitz immer mehr zurücktritt. So hat sich folgendes Verhältnis ergeben: Unter Dedo wurde marchio de Lusiz 4 mal, marchio orientalis 7 mal; unter dessen Nachfolger Konrad marchio de Lusiz 3 mal, marchio orientalis 18 mal gebraucht. Seit dem folgenden Markgrafen, Dietrich dem Bedrängten, verschwindet der Titel marchio de Lusiz fast ganz — unter etwa 60 Urkunden ließ er sich nur einmal[5]) feststellen — bis er dann erst wieder zur Zeit Heinrichs des Erlauchten auftaucht. Nach all dem ist mit Sicherheit auf eine Vereinigung der Lausitz und Ostmark zu schließen. Der Gebrauch des Doppeltitels für dasselbe Fürstentum wird sich aus der Erinnerung an die ursprüngliche Scheidung und ihre mehrmalige Wiederholung erklären. Dieselbe Lösung wird für die beiden Landdinge von 1222 und 1224 gelten. Denn wenn auch nach außen eine Einheit beider Marken hergestellt war, so schwand das Bewußtsein von der früheren orientalis marchia nicht ganz, und so konnte es geschehen, daß diese noch weiter ihre eigenen Landdinge hielt. Wir werden sehen, daß dieses verborgene Fortleben der alten Ostmark dann mit dazu beitragen wird, das Dunkel über die Entstehung einer wirklichen Mark Landsberg zu lichten.

Eine solche scheint aber, wie gesagt, in der Zeit unseres Dietrich, nach dem Gebrauch des Landsberger Titels zu schließen, nicht bestanden zu haben. Dieser wurde völlig synonym mit den beiden anderen gebraucht, zwischen denen ihrerseits auch kein Bedeutungsunterschied aufzuweisen ist. Wir haben also fürs erste sozusagen nur eine Titularmark vor uns. Markgraf

[1]) Cod. dipl. Sax. I, A, II no. 298.
[2]) Posse, Privaturkunden 33.
[3]) Cod. dipl. Sax. I, A, II no. 390, 426, 446.
[4]) Cod. dipl. Sax. I, A, II no. 411, 484.
[5]) Cod. dipl. Sax. I, A, III no. 262.

Dietrich wählte eben, soweit er nicht im Lande umherzog, das neu erbaute Schloß zu seiner Residenz und wurde nun danach zuweilen auch der „Markgraf von (d. h. aus) Landsberg" genannt. Man kann mithin, wie es wiederholt und noch neuerdings geschehen ist[1]), auf keinen Fall zur Zeit Dietrichs von einer „Mark" Landsberg reden, wenn man darunter nicht die Lausitz oder Ostmark verstehen will.

Diese Ansicht erfährt noch eine Stütze durch eine Notiz bei Arnold von Lübeck[2]), in der es heißt, daß die Slaven auf Betreiben Heinrichs des Löwen das ganze Land Dietrichs, des „marchio de Landesberch", welches „Lusice" genannt werde, verwüstet hätten. Nur noch eine Nachricht der Annales Vetero-Cellenses[3]) scheint im Wege zu stehen. Sie lautet: „Mortuo Theoderico sine filio legitimo tota eius hereditas videlicet marchia Lusatiae, Yleborg, Landisberg et caetera ad Ottonem, marchionem Misnensem et ad Dedonem fratres eius translata". Man hat angenommen, daß hier von einer besonderen Mark- oder Grafschaft Eilenburg und Landsberg die Rede sei[4]), dies ist aber wohl nicht herauszulesen. Es stände wenigstens im Gegensatz zu dem Bericht desselben Annalisten über die Teilung der Länder Konrads des Großen unter seine Söhne. Hier wird nur erzählt, daß Markgraf Dietrich die Mark Lausitz bekommen habe. Außerdem ist Eilenburg von Dietrich nie im Titel geführt worden. Wenn es daher früher auch eine besondere Grafschaft gewesen sein mag, so war es damals wohl auf jeden Fall schon mit in der Ostmark einbegriffen. So ist wohl an jener Stelle der Zusatz „Yleborg, Landisberg et caetera" nur als eine nähere Interpretation, was zur Lausitz gehörte, aufzufassen, und in Landsberg und Eilenburg sind eben die beiden Hauptschlösser Dietrichs zu sehen, die als solche besonders hervorgehoben werden. Wir würden übersetzen: die Mark Lausitz mit Eilenburg und Landsberg usw. Es läßt sich demnach vorläufig in keiner Weise die Existenz einer besonderen Mark Landsberg nachweisen.

So hat es auch vorläufig noch keine Geschichte der „Mark", sondern nur der „Markgrafen" von Landsberg gegeben. Aber diese gehört ihrerseits in die Geschichte der Lausitz oder Ostmark hinein und ist als solche schon wiederholt dargestellt worden. Wir wollen sie daher hier nur insoweit betrachten, als sie uns über Landsberg Aufschluß gibt. Wir wollen sehen, welche

[1]) Knobelsdorff, Heraldische Mitteil. 1906 Heft 1.
[2]) lib. II, cap. X (edd. J. M. Lappenberg, Script. rer. Germ. 48; zu 1179 Juni 24).
[3]) Edd. Opel a. a. O. 72 (bzw. 192).
[4]) Z. B. Th. Schelz, Gesamtgeschichte der Ober- u. Nieder-Lausitz (Halle 1847) I, 111 u. ö.

Markgrafen den Landsberger Titel geführt haben, und ob vielleicht in der nächsten Zeit die Spuren einer wirklichen Mark Landsberg zu finden sind.

Markgraf Dietrich starb am 13. Februar 1185, nachdem er krank von dem Reichstage zu Mainz, wo er dem feierlichen Ritterschlage Heinrichs, des Sohnes Kaiser Friedrichs, beigewohnt hatte, nach Haus zurückgekehrt war. Von seinem Schloß Landsberg oder Eilenburg — es ist ungewiß von welchem[1]) — wurde er, als der Tod nahte, nach dem benachbarten Peterskloster auf dem Lauterberge gebracht; hier hauchte er sein Leben aus. Er hatte gleich seinen Brüdern zu den eifrigsten Anhängern der Staufer gehört, hatte Kaiser Barbarossa oft auf seinen Zügen und Fürstentagen begleitet, war auch mit ihm in Italien gewesen. So erklärt sich das häufige Auftreten seines Namens in den kaiserlichen Urkunden; sie sind es ja vor allem, die uns von seinem Titel eines marchio de Landesberch berichten. Dietrich hinterließ keinen sukzessionsfähigen Erben. Sein Sohn Konrad war schon 1175 auf einem Turnier in Österreich, das er trotz des von Wichmann von Magdeburg darauf gesetzten Bannes besucht hatte, gefallen.

So traten nun den Allodialnachlaß Dietrichs, der nach Landrecht vererbt wurde[2]), die Markgrafen Otto der Reiche von Meißen und Graf Dedo der Feiste von Rochlitz an[3]), indem die Kinder ihrer verstorbenen Brüder ausgeschlossen wurden. Allein sie konnten sich des ungestörten Besitzes, also auch Landsbergs, zunächst nicht erfreuen, denn der Kaiser beanspruchte, die Markgrafschaft als ein dem Reiche heimgefallenes Lehen einzuziehen. Erst durch Zahlung von 4000 Mark kaufte Dedo die Mark Lausitz von Friedrich zurück. Otto scheint damals auf die Erbschaft verzichtet zu haben[4]). Von Dedo selbst haben wir als Markgrafen keine einzige Urkunde, doch wird er wiederholt in denen anderer Aussteller als Zeuge genannt. In ihnen führte er abwechselnd den Titel marchio de Lusiz und orientalis marchio. Einmal wird er auch in einem Diplom Barbarossas als Markgraf von Landsberg bezeichnet[5]) und scheint daher ebenfalls, nachdem er Markgraf geworden, seine Hauptresidenz in Landsberg gehabt zu haben. Von einer besonderen Mark Landsberg findet sich aber auch unter ihm kein Zeugnis. Als er am 16. August 1190 starb, folgte ihm sein Sohn Konrad.

[1]) Annal. Vet. Cell. edd. Opel a. a. O. 72 (bzw. 192).
[2]) Posse, Hausgesetze der Wettiner 11.
[3]) Annal. Vet. Cell. edd. Opel a. a. O. 72 (bzw. 192).
[4]) Annal. Vet. Cell. a. a. O. — Geneal. Wettin., Mon. Germ. Script. XXIII, 230. — Posse, Hausgesetze der Wettiner 11.
[5]) Cod. dipl. Sax. I, A, II no. 536.

Dieser urkundet nur noch als orientalis marchio[1]), obwohl er natürlich auch die Lausitz besessen hat. Auch in den Urkunden anderer kommt, wie wir oben sahen, für ihn der Lausitzer Titel im ganzen nur dreimal vor[2]), — ein Beweis, daß er im Schwinden begriffen und die Lausitz mit der Ostmark identisch war. Ebenso wie seine Vorgänger wird Konrad daneben in Zeugenlisten als marchio de Landisberc bezeichnet[3]). Ein Unterschied zwischen seinen verschiedenen Titeln läßt sich nur insofern beobachten, als für manche Kanzleien oder Schreiber der ständige Gebrauch desselben Titels charakteristisch ist; z. B. wird Konrad in Urkunden Kaiser Heinrichs VI.[4]) und Ottos IV.[5]) stets marchio de Landesberch genannt. Andererseits sehen wir auch wieder — z. B. in den Diplomen König Philipps[6]) und den Registern Papst Innozenz III.[7]) — ein willkürliches Schwanken zwischen der Bezeichnung marchio de Landesberg und marchio orientalis. Der Wechsel der Titel läßt uns also höchstens zuweilen einen Unterschied im Kanzleigebrauch, nicht aber in der Bedeutung erkennen. Und daß in der Tat „Markgraf von Landsberg" einerseits und „Markgraf der Ostmark (oder Lausitz)" andererseits damals ebenfalls nur Synonyma waren, zeigt noch besonders eine Urkunde von Konrads Bruder, dem Grafen Dietrich von Sommerschenburg[8]), vom Jahre 1190 — oder vielmehr 1195. In dieser spricht er von „fratre nostro Cunrado orientali marchione de Landesberc". Weder der Gebrauch des Titels, noch eine andere Nachricht der Quellen erlaubt es also, auf den Bestand einer besonderen Landsberger Mark zu schließen. Dasselbe gilt für die Zeit von Konrads Nachfolger, Dietrichs des Bedrängten, und auch für die ersten Jahrzehnte der Regierung von dessen Sohn, Heinrich dem Erlauchten.

Konrad war am 6. Mai 1210 gestorben, ohne direkte männliche Erben zu hinterlassen. So kam für die Sukzession sein Vetter, Markgraf Dietrich von Meißen, in Betracht. Er mußte aber, um die Belehnung mit der erledigten Markgrafschaft zu erlangen, dem Kaiser Otto versprechen, eine Summe von 15000 Mark zu zahlen, von der ihm 5000 erlassen wurden[9]). Auch damals

[1]) Cod. dipl. Sax. I, A, II no. 561, 565. — III no. 110, 124, 131, 141.
[2]) Cod. dipl. Sax. I, A, III no. 16, 25, 106.
[3]) Ich habe den Titel im ganzen 22 mal feststellen können; hier aber nur folgende Stichproben: Cod. dipl. Sax. I, A, II no. 560, 574, 578, 583. — III no. 17, 24, 28, 36, 47, 54, 120, 134, 138, 154.
[4]) Cod. dipl. Sax. I, A, II no. 574, 576, 578, 579, 583. — III no. 5, 7, 24.
[5]) Cod. dipl. Sax. I, A, III no. 47, 134, 135, 138.
[6]) Cod. dipl. Sax. I, A, III no. 54, 57, 97, 109, 115.
[7]) Cod. dipl. Sax. I, A, III no. 75, 120.
[8]) Cod. dipl. Sax. I, A, II no. 560.
[9]) Chron. Mont. Sereni, Mon. Germ. Script. XXIII, 176, 178. — Geneal. Wettin., ebenda 230. — Annal. Vet. Cell. edd. Opel a. a. O. 195.

scheint die Burg Landsberg als die eigentliche Residenz der „östlichen" Markgrafen gegolten zu haben; denn auf ihr fand die Belehnung Dietrichs mit der Lausitz statt in Gegenwart des Truchsesses Gunzelin von Wolfenbüttel[1]), den Otto IV. 1210 als seinen Statthalter in den Erblanden und als seinen Vertreter in Reichsangelegenheiten aus Italien nach Hause zurückgesandt hatte[2]). Von einer Mark Landsberg nun hören wir, wie gesagt, auch unter Dietrich nichts. Es tauchen wohl in seinen Urkunden wiederholt Ministerialen „de Landisberch" auf[3]), und es wird wohl auch berichtet, daß Markgraf Dietrich von der Ostmark zwischen Landsberg und Brehna ein Landding gehalten habe[4]), aber dies sind auch die einzigen Spuren, die in dieser Zeit überhaupt von Landsberg zu finden sind. Denn wie die Lausitz, so verschwindet auch Landsberg aus dem Titel Dietrichs. Ähnlich ist es zunächst unter seinem Sohn, Heinrich dem Erlauchten. Neben Ministerialen Landsberger Namens, die in seinen Urkunden vorkommen[5]), weist nur ein Brief Papst Gregors IX. vom 27. November 1234 auf Landsberg hin, indem hier der marchio Misnensis et Landespergensis aufgefordert wird, sich im nächsten März auf Kriegsmannschaft für den Kreuzzug ins heilige Land einzustellen[6]). Jedoch nachdem so der Landsberger Titel längere Zeit ganz verschwunden war, rief ihn derselbe Markgraf dann von neuem ins Leben, und zwar um ihn nun in der Tat mit einem besonderen Territorium, mit einer besonderen „Mark Landsberg" zu verbinden. Lassen wir daher hier den Faden unserer bisherigen Betrachtung fallen und wenden wir uns jetzt der eigentlichen Entstehungsgeschichte unserer Mark zu.

II. Die Länderteilung Heinrichs des Erlauchten und die Entstehung der Mark Landsberg.

Etwa fünfzig Jahre dauert es, bis sich der Titel eines Markgrafen von Landsberg von neuem in Urkunden findet; erst seit 1261 taucht er wieder auf, und, wie gesagt, ist er von nun an wirklich dem Fürsten einer besonderen Mark Landsberg eigen.

[1]) Cod. dipl. Sax. I, A, II no. 416.
[2]) E. Winkelmann, Phil. v. Schwaben u. Otto IV. v. Braunschw. II (Leipzig 1878), 268 u. 281.
[3]) Cod. dipl. Sax. I, A, III no. 213, 219, 262, 280. — II. Abt. IX no. 4, 8.
[4]) Cod. dipl. Sax. I, A, III no. 196.
[5]) Cod. dipl. Sax. I, A, III no. 289, 325. — II. Abt. I no. 95. — J. G. L. Wilke, Ticemannus (Leipzig 1754) Dipl. no. 5.
[6]) Cod. dipl. Sax. I, A, III no. 521.

Ihre Entstehung hat eine längere Geschichte. Sie war ein Teil einer allgemeineren Entwicklung, die schon 1254 oder doch gleich zu Beginn des nächsten Jahres ihren Anfang nahm und die schließlich, im Jahre 1265, auf eine Länderteilung Heinrichs des Erlauchten hinauslief. Diese Entwicklung, die bisher noch nicht zum Gegenstand einer eingehenderen Untersuchung gemacht, sondern stets nur bei Erörterung anderer Probleme mehr oder minder flüchtig gestreift worden ist, gilt es nun in allen ihren Stufen genauer zu verfolgen; denn nur aus ihrem Zusammenhang heraus kann die Entstehung der Mark Landsberg verständlich werden.

Die Voraussetzung, ja überhaupt den eigentlichen Anstoß für den ganzen weiteren Prozeß bildete die Erwerbung der Landgrafschaft Thüringen und der Pfalz Sachsen durch Heinrich den Erlauchten. Im Jahre 1247 war bekanntlich Heinrich Raspe, der letzte Land- und Pfalzgraf aus dem Geschlechte Ludwigs des Bärtigen, gestorben. Da es vorauszusehen war, daß er Erben nicht hinterlassen würde, hatte bereits 1243 sein nächster männlicher Verwandter, Markgraf Heinrich von Meißen und der Ostmark, von Kaiser Friedrich II. die Eventualbelehnung für die ludowingischen Fürstentümer erhalten. Als er nun aber in Wirklichkeit die Nachfolge Raspes antreten wollte, rief dies auf den verschiedensten Seiten heftigen Widerspruch hervor, und es blieb ihm schließlich nichts anderes übrig, als mit Hilfe seines Schwertes seine Ansprüche zur Geltung zu bringen. So entbrannte der thüringische Erbfolgekrieg[1]). Erst in ihm wurde Thüringen und die sächsische Pfalz dem Wettiner Hause wirklich gewonnen, und an diese Vorgänge knüpfte nun, wie gesagt, unsere Entwicklung an.

Gewissermaßen den Auftakt der ganzen Bewegung haben wir wohl in einer Urkunde vom 11. April 1253 zu erblicken[2]). In ihr bezeugt Heinrichs des Erlauchten ältester Sohn Albrecht einen Vergleich zwischen dem thüringischen Kloster Volkolderode und den Gebrüdern von Körner. Zwar führte er hier noch keinen anderen Titel als den eines „marchionis Misnensis filius", doch gibt es immerhin zu denken, daß er überhaupt schon mit seinen zwölf oder dreizehn Jahren[3]) in dem eben erst erworbenen thüringischen Gebiet urkundet und daß er vor allem be-

[1]) Vgl. darüber wie über die ganze thür. Erbschaftsfrage: Th. Ilgen und R. Vogel, Kritische Bearbeitung u. Darstellung d. Gesch. d. thür.-hess. Erbfolgekrieges (Zeitschr. d. Ver. f. hess. Gesch. und Landeskunde (1883) N. F. X, 151 ff.

[2]) Reg. Thür. III, 2117.

[3]) Albrecht war 1240 geboren; vgl. O. Posse, Die Wettiner (Leipzig 1897) Taf. IV no. 15.

reits ein eigenes Siegel[1]) und einen eigenen scriptor besitzt. Rückt man dies in das Licht der späteren Ereignisse, so liegt die Vermutung nahe, daß schon damals zwischen ihm und Thüringen eine engere Verbindung in Aussicht genommen war, und daß dies neben seiner natürlichen Stellung als Sohn und Erbe des Landgrafen vielleicht das Kloster besonders veranlaßt hat, sich in einer selbst ausgefertigten Urkunde[2]) gerade von ihm jenen Vertrag bestätigen zu lassen. Im übrigen freilich steht dieses Zeugnis, abgesehen von einem ähnlichen Fall aus dem Jahre 1254, auf den wir etwas später zurückkommen werden, zunächst noch durchaus allein. Eigentliche Herrschaftsrechte übte der junge Albrecht vorläufig in Thüringen noch nicht; nur gelegentlich wurde er wohl in Abwesenheit des Vaters schon zur Beurkundung und als Zeuge zu Rechtshandlungen herangezogen. Denn mochte Heinrich der Erlauchte auch schon seinen Plan gefaßt haben, noch war die Zeit nicht reif genug, um ihn auch ganz zur Ausführung zu bringen.

Denn noch war Thüringen nicht in vollem Umfange gewonnen. Gewiß hatte der Markgraf schon 1249 die Thüringer selbst im Weißenfelser Vertrage[3]) zur Anerkennung seiner Hoheitsrechte gezwungen und dadurch auch die mit dem thüringischen Adel verbündeten Anhaltiner bewogen, gegen eine Geldzahlung ihre Ansprüche auf das ludowingische Erbe aufzugeben[4]), gewiß hatte er mit seiner anderen Nebenbuhlerin, der Herzogin Sophie von Brabant, 1250 zu Eisenach einen Vertrag[5]) geschlossen, in dem auch sie ihn wahrscheinlich offen als Land- und Pfalzgrafen anerkannte, während er die Vormundschaft über ihren jungen Sohn Heinrich und die Verwaltung Hessens sowie der von den Brabantern in Thüringen beanspruchten Allode übernahm, und gewiß war er schließlich im Jahre 1252 auch von Wilhelm von Holland, dem Gegenkönig Friedrichs II., dessen Eventualbelehnung von 1243 man wegen seiner Absetzung und Bannung nicht hatte anerkennen wollen, mit allen seinen Reichsfürstentümern, also selbstverständlich auch mit Thüringen und der sächsischen Pfalz, belehnt worden[6]) — aber noch verharrte der Erzbischof von Mainz in Opposition und weigerte sich, die bedeutenden thüringischen Lehen seiner Kirche wieder auszugeben. Mit ihm

[1]) Das Siegel ist nicht erhalten. Wir besitzen ein solches von ihm erst aus dem Jahr 1256; auf diesem führt er noch denselben Titel wie in unserer Urkunde. Vgl. O. Posse, Siegel der Wettiner (Leipzig 1893) Taf. IV, 3.

[2]) Posse, Privaturkunden 57.

[3]) Reg. Thur. III, 1721.

[4]) Sudendorf, UB. z. Gesch. d. Herzöge v. Braunschweig I (Hannover 1859), 23 f. no. 34.

[5]) Reg. Thur. III, 1791.

[6]) Böhmer-Ficker, Reg. imp. 5076 a; Reg. Thur. III, 2015.

kam erst im Mai 1254 eine Versöhnung zustande[1]). Vorbehaltlich der Zustimmung des Domkapitels räumte er im Vertrage zu Udestedt dem Markgrafen endlich die Nachfolge in den Stiftslehen ein. Wurde dann auch der Consens des Kapitels noch nicht sogleich erteilt, so fand doch wenigstens schon immer eine Interimsbelehnung Heinrichs des Erlauchten statt[2]), und damit war wohl zu erwarten, daß auf dieser Grundlage in nicht allzu ferner Zeit auch ein endgültiger Friede mit Mainz geschlossen werden möchte. So schien denn aber in der Hauptsache der ganze thüringische Erbfolgestreit schon damals für Heinrich entschieden zu sein. Daß die Kämpfe in Wirklichkeit dann doch noch einmal entbrennen und erst rund zehn Jahre später, erst 1264, für immer begraben werden sollten, war damals schwerlich vorauszusehen. Auf jeden Fall hielt der Markgraf von jetzt an tatsächlich alles in Händen, was er zu besitzen wünschte. Und das wurde nun vermutlich der Grund, weswegen er gerade in dieser Zeit zur Ausführung des vielleicht schon länger gehegten Gedankens schritt und damit den Weg betrat, der ihn dann zur Länderteilung und zur Mark Landsberg bringen sollte.

Vielleicht noch 1254, sicher aber gleich zu Beginn des nächsten Jahres ernannte er seinen Stiefbruder, den Grafen Hermann von Henneberg, und vor allem seinen eigenen Sohn Albrecht zu Landrichtern in Thüringen. Das erste Zeugnis dafür bildet eine von Hermann und Albrecht gemeinsam ausgestellte Urkunde vom 30. Januar 1255[3]). Allerdings führen sie hierin ebenso wie in ihrer Urkunde vom 29. April desselben Jahres[4]) nicht ausdrücklich den Titel als Landrichter. Als solche sind sie uns aber mit Sicherheit belegt durch eine Urkunde Dietrichs von Vippach vom 5. Februar 1255; er läßt hier mitbesiegeln „Hermann, den Grafen von Henneberg, und den jungen Herrn Albert, den Sohn seines Herrn, des Markgrafen von Meißen, qui per totam Thuringiam a domino marchione iudices fuerunt constituti“[5]).

Hiernach ist es nun aber nicht schwer, zu einer Urkunde des Abtes Heinrich von St. Georg in Naumburg vom 30. März 1254 die rechte Stellung zu gewinnen. Dort heißt es, daß neben anderen auch der „Landgraf Albert von Thüringen“ sein Siegel an das Diplom hängen werde[6]). Leider ist das „landgräfliche“ Siegel nicht erhalten. Allein über seine Legende können wir

[1]) Reg. Thur. III, 2238.
[2]) Reg. Thur. III, 2257, 2258, 2259.
[3]) Reg. Thur. III, 2312.
[4]) Reg. Thur. III, 2340.
[5]) Reg. Thur. III, 2315.
[6]) Reg. Thur. III, 2223.

kaum im Zweifel sein. Noch im Jahre 1256 führte Albrecht hier nur den Titel eines „marchionis Misnensis filius“ [1]), und es ist daher wohl nicht recht anzunehmen, daß er im Jahre 1254 schon ein Typar als „Landgraf“ besessen haben wird. Freilich wäre hiermit noch nicht viel bewiesen. Es wäre wohl möglich, daß man damals nur einen alten Stempel benutzte, der eben Albrechts veränderter Stellung noch nicht Rechnung trug, — und wir werden sehen, daß dies bei dem Siegel des Jahres 1256 in der Tat der Fall war. Indessen umso deutlicher sprechen hier meines Erachtens die soeben angeführten Urkunden aus dem Jahre 1255. Wenn uns in ihnen Albrecht mit Sicherheit erst als Landrichter bezeugt wird, dann, glaube ich, wird man schwerlich annehmen können, daß er schon im vorangehenden Jahre Landgraf gewesen sei. Mithin dürfte jene Bezeichnung in der Naumburger Urkunde als eine Ungenauigkeit zu gelten haben. Man gab Albrecht den landgräflichen Titel entweder, weil man in ihm ganz allgemein den zukünftigen Landgrafen erblickte, oder aber, — und das ist hier vielleicht das Wahrscheinlichere — weil man wußte, daß wirklich schon für die nächste Zeit eine engere Verbindung zwischen ihm und Thüringen geplant war, ohne daß indessen bereits Klarheit darüber bestanden hätte, wie sie zunächst geartet sein würde. Kurz, ich möchte dabei bleiben, daß Albrecht eine wirklich offizielle Stellung Thüringen gegenüber erst Anfang 1255 oder doch erst in der zweiten Hälfte des Jahres 1254, d. h. jedenfalls erst nach den Verträgen mit Mainz zuteil geworden, daß er erst jetzt, da Thüringen ganz gewonnen war, mit seinem Oheim zum Landrichter dieses Gebietes ernannt worden ist.

Doch warum setzte Heinrich der Erlauchte nun gleich zwei Landrichter in Thüringen ein? Auch diese Frage ist leicht zu beantworten, sobald man beachtet, daß Albrecht damals erst 14 oder 15 Jahre zählte. In einem solchen Alter war natürlich bei ihm auch nicht entfernt an eine wirkliche Regierungstätigkeit zu denken; er konnte hierbei fürs erste wohl kaum mehr als dem Namen nach in Betracht kommen. So wurde ihm denn der Graf von Henneberg offenbar als Berater und Leiter beigegeben, und dieser war es dann auch, der recht eigentlich die thüringische Verwaltung führte [2]). Daraus erklärt es sich, daß er in den Ur-

[1]) Posse, Siegel d. Wettiner Taf. IV, 3.

[2]) Es bedarf wohl keiner besonderen Erwähnung, daß die landrichterlichen Befugnisse nicht nur jurisdiktioneller Natur waren. Gerichts- und Verwaltungsbefugnisse hingen in der älteren Zeit ungeschieden zusammen. Vgl. im übrigen über die Funktionen der Landrichter im allgemeinen H. B. Meyer, Hof- u. Zentralverwaltung der Wettiner (Leipzig 1902) 45 ff., für unsere thür. Verhältnisse im besonderen S. 50.

kunden des Jahres 1255 stets an erster, der Sohn des Landgrafen dagegen immer nur an zweiter Stelle genannt wird. Andererseits ist aber wohl schon hier klar, daß seine Amtsführung von vornherein nur provisorischen Charakter trug, und wir werden sie ihn in der Tat niederlegen sehen, sobald Albrecht nach Ansicht seines Vaters die entsprechende Reife des Alters erlangt hatte. Daß Heinrich der Erlauchte aber seinen Stiefbruder überhaupt als Landrichter einsetzte, zeigt uns, daß er Wert darauf legte, in die thüringische Verwaltung wirklich nur hin und wieder noch persönlich einzugreifen und sich sonst in der Hauptsache hier vertreten zu lassen.

So waren also Hermann und Albrecht seine Statthalter. Ihre Machtbefugnis erstreckte sich über das ganze thüringische Gebiet, „per totam Thuringiam", wie es ausdrücklich in einer Urkunde heißt[1]), im Gegensatz zu den ihnen untergeordneten lokalen Verwaltungsbeamten, vor allem den Vögten, die wohl auch als „iudices" bezeichnet wurden[2]).

Von Interesse ist es, daß wir schon früher einmal einen Stellvertreter des Markgrafen Heinrich in Thüringen finden. Am 4. Juli 1250 bekennt Graf Dietrich von Berka, als Vertreter und Bevollmächtigter (vice et mandato) Heinrichs, Markgrafen von Meißen und der Ostmark, Landgrafen von Thüringen und Pfalzgrafen von Sachsen, den Vorsitz im Landgericht zu Maspe geführt zu haben[3]). Hierdurch scheint wohl zunächst die Bedeutung des Jahres 1254 bzw. 55 für unsere Entwicklung beträchtlich abgeschwächt zu werden. Denn so möchte man vielleicht einwenden, wie wir hier aufs deutlichste sehen, hatte Heinrich der Erlauchte doch schon weit früher Statthalter für Thüringen bestellt, und so bestand denn wohl das Neue, das 1254 bzw. 1255 geschaffen wurde, nur noch darin, daß der Markgraf jetzt seinen eigenen Sohn mit dieser Statthalterschaft betraute. Allein ich glaube, die Wandlung, die sich damals vollzog, ging in Wirklichkeit doch weiter. Es handelte sich damals nicht nur um einen Wechsel der Personen, sondern es handelte sich, wie mir scheint, auch durchaus um eine entscheidende sachliche Neuerung: was bisher nur eine gelegentliche, singuläre Maßnahme gewesen war, das wurde jetzt zum Prinzip erhoben. Graf Dietrich von Berka hatte allem Anschein nach von vornherein nur einen zeitlich

[1]) Reg. Thur. III, 2315.

[2]) Reg. Thur. III, 1805, 1914. Vgl. E. O. Schulze, Die Kolonisierung und Germanisierung der Gebiete zwischen Saale und Elbe (Leipzig 1896) 245 Anm. 2 und H. B. Meyer, Hof- und Zentralverwaltung 54 f. Auch in Reg. Thur. III, 2315 (villici) u. 1798 (Schultheißen) handelt es sich um solche lokalen, vielleicht den Vögten untergeordneten Verwaltungsbeamten.

[3]) Reg. Thur. III, 1819.

begrenzten Auftrag vom Markgrafen erhalten, war nur für einen Ausnahmefall und nur sehr vorübergehend zum Bevollmächtigten Heinrichs bestellt worden[1]), und somit werden wir in ihm nur einen außerordentlichen Amtsträger des Markgrafen zu sehen haben. Ob außer ihm vor 1254 noch andere Männer zu solchen Stellvertretern Heinrichs in Thüringen ernannt worden sind, wissen wir nicht; doch wenn es der Fall war, dürfte es in derselben Form geschehen sein. Weit anders lag es nun aber bei der Einsetzung der beiden Landrichter im Jahre 1254 bzw. 1255. Ihre Amtsführung hatte von Anfang an den Charakter der Permanenz; sie bildete nicht nur eine Ausnahme, sondern wurde selbst zur festen Regel. Albrecht und Hermann waren also, im Unterschied von dem Grafen von Berka und etwa sonst vor 1254 noch ernannten Stellvertretern Heinrichs des Erlauchten in Thüringen, zu ordentlichen Organen der landesfürstlichen Gewalt geworden. Daß dabei das Landrichtertum des Hennebergers auf der anderen Seite doch auch wieder nur provisorischen Charakter trug, insofern als er ja damit nur während der Regierungsunfähigkeit des jungen Albrecht betraut war, ja, daß Albrecht selbst bei der weiteren Entwicklung der Dinge bald eine andere Stellung erhalten sollte, änderte wohl zunächst an dem Wesen der Einrichtung kaum etwas. Das Entscheidende blieb, daß sich Heinrich der Erlauchte jetzt nicht mehr nur von Fall zu Fall, sondern — im großen und ganzen — dauernd in Thüringen vertreten ließ.

Die Gründe, die ihn dazu bestimmten, sind wohl in anderem Zusammenhange schon öfter erörtert worden; dabei aber geschah es, wie es nur zu nahe lag, meist von vornherein unter dem Eindruck, der sich aus einem Überblick über den ganzen weiteren Entwicklungsgang und sein endliches Ziel ergab. So glaubte man als das eigentlich Treibende in dem ganzen Geschehen den Wunsch Heinrichs des Erlauchten zu erkennen, seinen Söhnen möglichst frühzeitig „selbständige Stellungen einzuräumen und sie bei seinen Lebzeiten mit Fürstentümern auszustatten“[2]). Es braucht nun wohl kaum betont zu werden, daß in dieser allgemeinen Form eine befriedigende Erklärung für Heinrichs ersten Schritt auf dem Wege zur Länderteilung nicht gegeben ist. Die genaueren Fragen, die damit verknüpft sind, bleiben hier ganz

[1]) Als solcher ist er uns denn auch sonst nicht mehr bezeugt. Am 15. Juli 1251 weilte er — zusammen mit dem Grafen Hermann von Henneberg — wieder am markgräflichen Hofe in Tharandt (Reg. Thur. III, 1939). Er starb bereits vor 1251 Dez. 13 (Reg. Thur. III, 1976).

[2]) So von Neueren besonders: Wegele, Friedr. d. Freid. 56; Ilgen und Vogel, Zeitschr. d. Ver. f. hess. Gesch. N. F. X, 327; Posse, Hausgesetze der Wettiner 20.

ungelöst; weswegen die Einsetzung Albrechts zum Landrichter schon so überaus frühzeitig erfolgte, weswegen, wie die Ernennung des Hennebergers zeigt, Heinrich der Erlauchte Wert darauf legte, nicht nur seinen Sohn an der Regierung zu beteiligen, sondern sich selbst in Thüringen auch tatsächlich vertreten zu lassen, und weswegen schließlich zunächst nur der ältere, nicht aber auch der ebenso erbberechtigte und nur zwei Jahre jüngere Sohn des Markgrafen mit einem eigenen Verwaltungsbezirk ausgestattet wurde, — darüber sagt uns jene Erklärung nichts.

Anders steht es mit der Lösung, die neuerdings von Dobenecker gegeben worden ist[1]). Er meinte, es sei Heinrich dem Erlauchten bei der Ernennung Albrechts zum Landrichter hauptsächlich darauf angekommen, ihm „die Grundlage einer besonderen Hofhaltung und des Abschlusses" seiner Ehe mit der ihm lange verlobten Kaisertochter Margarete von Hohenstaufen zu schaffen. Denn wahrscheinlich sei bei der Verlobung, die gleichzeitig mit der thüringischen Eventualbelehnung Heinrichs vereinbart war[2]), „vom Kaiser ausbedungen worden, daß bei der Verheiratung dem jungen Paare die fürstliche Stellung in Thüringen zukommen sollte". Und da nun in zwei Urkunden Albrechts — und des Hennebergers — aus dem Jahre 1255 neben anderen Ministerialen ein Truchseß, ein Kämmerer und ein Marschall als Zeugen genannt werden[3]), glaubte Dobenecker auch einen gewissen Beweis dafür zu besitzen, daß Albrecht schon in jener Zeit seinen eigenen „Hofstaat" erhalten hatte.

Diesen Annahmen läßt sich wohl in der Tat eine gewisse Wahrscheinlichkeit nicht absprechen, und wenn ich auch in dem letzten Punkt hinsichtlich des Vorkommens der Hofbeamten und dem daraus gezogenen Schlusse glaube vorsichtiger sein zu müssen[4]), so halte ich es doch ebenfalls durchaus für möglich, daß die Übertragung der thüringischen Verwaltung an Albrecht bereits bei seiner Verlobung mit der Tochter Friedrichs II., wenn auch nicht gerade zur Bedingung gemacht, so doch immerhin in

---

[1]) In der Abhandlung: „Margarete von Hohenstaufen, die Stammutter der Wettiner I (1236—1265)", Beilage zum Jahresbericht d. Großh. Gymnas. in Jena (Jena 1915) S. 15.

[2]) Dobenecker a. a. O. S. 10.

[3]) Reg. Thur. III, 2312, 2340.

[4]) Es handelt sich wohl bei den betr. Amtsbezeichnungen schon um ständige Titel der betr. Familien, so daß ihre Hinzufügung nicht immer auch die Ausübung des Amtes zu beweisen braucht; vgl. Stammbuch des blühenden und abgestorbenen Adels in Deutschland II (Regensburg 1863) S. 228 für die Kämmerer von Fahner und III (ebenda 1865) S. 18 für die Marschälle von Goldbach. — Im übrigen kommen dieselben Personen mit den gleichen Titeln auch schon früher in Urkunden Heinrichs des Erlauchten vor; vgl. Reg. Thur. III, 1939, 2049, 2070, 2231, 2265.

Aussicht genommen war, und vor allem, daß der Gedanke an Albrechts Heirat, die, wie wir sehen werden, dann wirklich bald stattfand, auf seine Ernennung zum Landrichter von Einfluß gewesen ist. So begreift es sich, weswegen diese Ernennung schon so früh erfolgte, und weswegen zunächst nur Albrecht, nicht aber auch sein jüngerer Bruder zur Regierung herangezogen wurde. Jedoch weswegen Heinrich den Wunsch hegte, sich trotz der vorläufig noch bestehenden Regierungsunfähigkeit seines Sohnes selbst von der thüringischen Verwaltung schon mehr zurückzuziehen und sie bereits damals nicht nur nominell, sondern auch de facto durch einen Stellvertreter führen zu lassen, das, scheint mir, findet auch bei Dobeneckers Annahme nicht so ganz seine Erklärung, und ich möchte daher glauben, daß neben jenem rein persönlich-familienpolitischen noch ein anderes Motiv für die damalige Ordnung der Dinge maßgebend gewesen ist. Diese Vermutung aber erhält noch eine Stütze in der Tatsache, daß uns eben auch schon für das Jahr 1250 ein Statthalter Heinrichs in Thüringen bezeugt wird: es lag also offenbar auch ein gewisses Bedürfnis nach einer solchen Institution für den Markgrafen vor.

Und dies war in der Tat nicht weiter verwunderlich. Denn bedenken wir, welche Ausdehnung Heinrichs Herrschaftsgebiet durch die Erwerbung der ludowingischen Erbschaft erfahren hatte! Er gebot jetzt „über einen Länderumfang, wie er keinem seiner deutschen Fürstengenossen zur Verfügung stand. Von der Werra bis zur Oder, welche die Niederlausitz im Osten berührte, erstreckten sich seine Herrschaften“ [1]). Unter diesen Umständen aber durfte er kaum erwarten, selbst allen Teilen derselben die nötige Aufmerksamkeit und Fürsorge widmen zu können, und doch bedurften ihrer gerade die neuen Gebiete, vor allem Thüringen, in besonderem Maße. Hier hatten die langen Unruhen und Wirren des Erbfolgekrieges so tiefe Wunden geschlagen, daß nur eine geregelte landesherrliche Verwaltung wieder gesunde Zustände herstellen konnte. Demnach aber mußten wohl auch die gesteigerten Aufgaben, denen sich Heinrich seit der Vereinigung des neuen großen Besitzes mit den alten Wettiner Territorien gegenüber sah, den Gedanken an die Einsetzung eines Statthalters in einem Teile der Herrschaft nahe legen. Heinrich mußte daran denken, die Verwaltung seiner Länder durch Bildung kleinerer Bezirke zu ermöglichen. Und so glaube ich denn, daß auch dieser Gesichtspunkt für die Einsetzung Hermanns und Albrechts zu Landrichtern entscheidende Bedeutung gehabt hat, daß er mit jenem anderen mehr persönlich-willkür-

[1]) Th. Lindner, Deutsche Geschichte unter den Habsburgern und Luxemburgern I (Stuttgart 1890) 12.

lichen Moment zusammenwirkte, ja daß vielleicht sogar er recht eigentlich die letzte und tiefste Wurzel für Heinrichs Entschluß gewesen ist[1]). Darauf ging es dann auch vielleicht zurück, daß Albrecht zunächst nur den Titel eines Landrichters und nicht sogleich den eines Landgrafen erhielt. Indessen lange sollte es nicht dauern, bis auch dieser ihm zuteil wurde. Denn bald ging die Entwicklung einen Schritt weiter.

Schon seit dem Mai des Jahres 1255 sehen wir den Grafen von Henneberg allein die landrichterlichen Funktionen in Thüringen üben. Am 24. dieses Monats bekennt Graf Heinrich von Schwarzburg, dem Nonnenkloster zu Gotha in Gegenwart des Grafen Hermann, „qui nunc iudex provincialis existit", gewisse Güter zu Goldbach übergeben zu haben[2]), und am 8. Februar 1256 erklären ähnlich die Schöffen zu Gotha samt der Bürgerschaft, daß in diesem Jahre, „dum dominus noster Hermannus comes de Hennenberg illustris vice domini nostri Heinrici marchionis Misnensis fratris sui Thuringie preesset", Ritter Gerhard von Remstedt dem Kloster Reinhardsbrunn seine Eigengüter in Remstedt verkauft und den Grafen von Henneberg aufgelassen habe[3]); in einer Urkunde vom selben Tage werden diese Güter dann von dem letzteren selbst unter ganz ähnlicher Bezeichnung seiner Amtsstellung im Namen seines Bruders dem Kloster überwiesen[4]). Wir sehen also, Albrecht wird in keinem dieser Zeugnisse mehr erwähnt, und da sich auch sonst keine Urkunden von ihm aus dieser Zeit finden, dürfen wir wohl annehmen, daß er damals von den Regierungsgeschäften wieder zurückgetreten war. Der Grund hierfür läßt sich einigermaßen erraten. Am 21. März 1256 wird ihm sein erster Sohn geboren[5]). Demnach dürfte seine Ehe mit Margarete von Hohenstaufen etwa in der Zeit geschlossen sein, in der sein Oheim zuerst allein als Landrichter erscheint, und es liegt damit wohl die Vermutung nahe, daß diese Heirat mit der soeben gekennzeichneten Wandlung in kausalem Zusammenhang stand[6]). Wahrscheinlich kümmerte sich Albrecht in der ersten Zeit seiner Ehe nicht um die thüringische Verwaltung, und so ließ sich Heinrich der Erlauchte vorläufig allein durch seinen Stiefbruder in der Landgrafschaft vertreten. Doch bald wurde die Lage wieder eine andere.

[1]) Eine ähnliche Auffassung vertritt H. B. Meyer, Hof- und Zentralverwaltung der Wettiner 17 f. u. 42.
[2]) Reg. Thur. III. 2351.
[3]) Rg. Thur. III, 2420; W. E. Tentzel, Supplementum historiae Gothanae (Jena 1702), 604 f.
[4]) Reg. Thur. III, 2421.
[5]) Mon. Germ. Script. XVI, 43 not. m.; O. Posse, Die Wettiner Taf. IV, 2 u. Beilage VII (S. 109).
[6]) Ebenso Dobenecker, Margarete von Hohenstaufen S. 16.

Am 21. März 1256 urkundet Albrecht zum ersten Male selbständig als Landgraf von Thüringen und Pfalzgraf von Sachsen[1]), und unter diesem Titel ist er — und seine Gemahlin — uns dann auch für die folgende Zeit mehrfach bezeugt[2]). Nach seiner Vermählung war er also jetzt vom bloßen Statthalter wirklich zum Fürsten der beiden thüringischen Territorien erhoben worden.

Mit dieser Neuerung war nun aber keineswegs eine Änderung in Heinrichs des Erlauchten eigener Stellung verbunden. Er blieb nach wie vor ebenfalls Landgraf von Thüringen und Pfalzgraf von Sachsen[3]), und so entsteht die Frage: Wie haben wir uns das Verhältnis der beiden Land- und Pfalzgrafen zu einander zu denken?

Nach dem Vorangehenden ist wohl klar, daß mit einer räumlichen Abgrenzung ihrer Machtbefugnisse innerhalb der thüringischen Territorien nicht zu rechnen ist, sondern beider Befugnisse erstreckten sich natürlich auch jetzt über das ganze thüringisch-pfälzische Gebiet. Allein wie vorher so blieb es zweifellos auch weiterhin Heinrichs Absicht, selbst von der Verwaltung Thüringens — und nun auch der Pfalz Sachsen — mehr zurückzutreten. Gewiß griff er noch wiederholt persönlich in die dortigen Verhältnisse ein[4]) und kam auch wohl zuweilen noch selbst in das Land[5]), aber in der Hauptsache sollte doch wohl Albrecht hier an seiner Statt die Regierungsgeschäfte führen. In Wirklichkeit hatte es allerdings damit immer noch seine Schwierigkeiten. Das Alter, das ihn zu selbständiger Regententätigkeit befähigte, hatte der junge Fürst, auch nach Ansicht seines Vaters, noch immer nicht erreicht, und so blieb denn der Graf von Henneberg zunächst noch weiter in seinem Amt[6]). Erst am 30. Mai 1257 ist er uns als Landrichter zum letztenmal bezeugt[7]). Wie es also scheint, hatte er um jene Zeit seine Aufgabe erfüllt, und Albrecht übernahm von nun an wirklich in der angedeuteten Weise neben seinem Vater allein die Verwaltung der neuen Gebiete. Indessen

[1]) Reg. Thur. III, 2430.
[2]) Reg. Thur. III, 2509, 2606, 2671.
[3]) Vgl. z. B. Reg. Thur. III, 2439, 2480, 2484, 2544, 2545, 2562, 2565, 2656 ff., 2663, 2665, 2671, 2685, 2708. — Wenn Heinrich schon 1256 Febr. 13 (Reg. Thur. III, 2422) nur den Titel als „Misnensis et Orientalis marchio" führt, so steht dieser Fall ganz vereinzelt der großen Mehrzahl der übrigen Urkunden, auch späterer Zeit, gegenüber. Es handelt sich nur um eine Ungenauigkeit, die wohl auf die vorliegende Empfängerausfertigung (O. Posse, Privaturkunden 30 u. 50) zurückzuführen ist. Erst beinahe zehn Jahre später hat Heinrich, wie wir noch sehen werden, Thüringen und Pfalz Sachsen aus seinem Titel fortgelassen.
[4]) Reg. Thur. III, 2544, 2545, 2565, 2663, 2665.
[5]) Reg. Thur. III, 2562.
[6]) Reg. Thur. III, 2469.
[7]) Reg. Thur. III, 2546.

ist das tatsächliche Verhältnis zwischen Heinrich dem Erlauchten und seinem Sohne einigermaßen klar, so ist die Frage, wie es nun eigentlich in rechtlicher Hinsicht gestaltet war, nicht ganz so einfach zu beantworten.

Albrecht traf seine Verfügungen selbständig und im eigenen Namen[1]), übte, soweit ersichtlich, durchaus landgräfliche Befugnisse[2]) und gebot auch bereits über eigene Beamte[3]). Danach scheint er also keineswegs nur dem Titel, sondern auch den Rechten nach neben seinem Vater Mitinhaber der Landgrafschaft Thüringen und Pfalzgrafschaft Sachsen gewesen zu sein. Und doch dürfte er als solcher auf der anderen Seite mit Heinrich dem Erlauchten noch nicht auf völlig gleicher rechtlicher Stufe gestanden haben. Denn abgesehen davon, daß auf seinem Siegel seine neue Stellung garnicht zum Ausdruck kam[4]), ist es bemerkenswert, daß ihm auch Heinrich selbst in seinen Urkunden vorläufig den land- und pfalzgräflichen Titel noch nicht beilegte[5]), und ebenso bedarf es der Beachtung, daß sowohl Hermann von Henneberg[6]) wie ein ander Mal ein Ritter namens Herwich[7]) zu der Zeit, da Albrecht sich selbst schon Land- und Pfalzgraf nannte, lediglich als Vertreter des Markgrafen Heinrich von Meißen Landgerichte in Thüringen hielten. Das alles zeigt, daß Albrechts fürstliche Stellung durchaus noch Schranken besaß. Landesherr im vollen Sinne blieb offenbar auch in den neuen Territorien zunächst noch allein Heinrich der Erlauchte. Albrecht hatte zwar bereits ein gewisses condominium in diesen Gebieten erhalten, aber während es wohl praktisch schon mehr in der Form einer Sondernutzung des jungen Fürsten an den betreffenden Ländern zum Ausdruck kam, wurde es rechtlich von ihm vorläufig nur unter der Oberhoheit des Vaters geübt.

Von Bedeutung wäre es zu erfahren, welche Stellung das Reich diesen Verhältnissen gegenüber einnahm. Allein in Wirklichkeit wurde diese Frage garnicht akut. Denn damals lag bekanntlich das deutsche Königtum so gut wie gänzlich darnieder. Am 26. Januar 1256 starb König Wilhelm von Holland, nachdem er in den ganzen letzten Monaten seiner Regierung durch Fehden

[1]) Vgl. seine oben angeführten Urkunden.
[2]) Reg. Thur. III, 2606.
[3]) Reg. Thur. III, 2430.
[4]) Er siegelte weiter mit dem alten Stempel, dessen Legende ihn nur als „marchionis Misnensis filius“ bezeichnet; vgl. O. Posse, Siegel der Wettiner Taf. IV, 3.
[5]) Er nennt ihn im Gegensatz zum Brauch späterer Zeit nur seinen „Sohn“; vgl. Reg. Thur. III, 2480, 2662, 2708.
[6]) Reg. Thur. III, 2469; 2546, P. Boehme, UB. d. Kl. Pforta I (Halle 1893), 177 no. 156.
[7]) Reg. Thur. III, 2535 („ex parte marchionis Misnensis“).

mit Margarete von Flandern, Köln und den Friesen im äußersten Westen des Reiches in Anspruch genommen war[1]), und hierauf kam es infolge der unglücklichen Doppelwahl Richards von Cornwall und Alfons' von Kastilien vom Jahre 1257 erst recht zu vollständiger Zerrüttung der Reichsgewalt. Als diese unter Rudolf von Habsburg dann aber zu neuem Leben erwachte und nun auch Gelegenheit fand, zu der Hauspolitik der Wettiner Stellung zu nehmen, hatte diese schon längst weitere Stufen der Entwicklung durchlaufen und bereits ganz andere Verhältnisse geschaffen.

Unter diesen Umständen aber ist es auch klar, daß eine Belehnung Albrechts mit den thüringischen Reichsfürstentümern damals nicht stattgefunden haben kann[2]). Heinrich der Erlauchte wird ohne Zweifel seinen Sohn aus eigener Machtvollkommenheit zum Land- und Pfalzgrafen erhoben und garnicht erst versucht haben, einen Lehnsauftrag für Albrecht einzuholen. Er handelte hierbei offenbar in dem Bewußtsein der erstarkenden territorialfürstlichen Landeshoheit, die ja gerade in den Zeiten des Interregnums bedeutenden Aufschwung nahm. Im übrigen war in sachlicher Hinsicht gegen die Bekleidung Albrechts mit der land- und pfalzgräflichen Würde gewiß nichts einzuwenden. Es finden sich in der Geschichte mehrfach Fälle, in denen Vater und Sohn gleichzeitig eine Grafschaft innehatten[3]), und es ist daher kaum ein Zweifel, daß auch Heinrich für seinen Nachfolger unter normalen Umständen die Belehnung vom Reiche erlangt hätte, wenn von ihm darum nachgesucht worden wäre. So aber unterblieb dies, weil es bei der damaligen Lage ebenso schwierig wie unnötig war.

Doch neben Albrecht besaß der Markgraf nun noch einen jüngeren Sohn, namens Dietrich. Auch von ihm hat man wohl angenommen, daß er bereits in jener Zeit an der Regierung des Vaters beteiligt gewesen sei[4]), und zwar stützte man sich dabei vor allem auf die Tatsache, daß in Urkunden Heinrichs

[1]) J. Loserth, Geschichte des späteren Mittelalters (München und Berlin 1903) 127.

[2]) Von Wilhelm von Holland hätte man sie aus den Gegenden des Niederrheins holen müssen; weder Heinrichs noch Albrechts Itinerar aber zeigt uns, daß sie damals die Wettiner Lande verlassen haben. Ebenso kamen sie, soweit ersichtlich, mit keinem der beiden Nachfolger Wilhelms in Berührung. Zudem fand auch deren Wahl erst statt, als Albrecht schon etwa ein Jahr den Fürstentitel führte.

[3]) Vgl. G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte VII (Kiel 1876), 11 Anm. 5; H. Krabbo, Jahresbericht des hist. Vereins zu Brandenburg a. H. 43/44 (1912) S. 77 f.

[4]) Dobenecker, Margarete von Hohenstaufen 16 f. — Ilgen und Vogel, Zeitschr. f. hess. Gesch. N. F. X, 328 Anm. 2.

des Erlauchten seit 1255 des öfteren ausdrücklich ein „consensus filiorum“ erwähnt wird[1]). Hierin meinte man den Ausdruck eines besonderen Mitregierungsrechtes der beiden Prinzen sehen zu können, zumal ja Albrechts Teilnahme an den Regierungsgeschäften feststand. Indessen ich glaube nicht, daß diese Auffassung das Richtige trifft. Vielmehr handelt es sich wohl bei jenem Konsense in Wirklichkeit um nichts anderes als um den bekannten Ausdruck des sogenannten Erbenwartrechtes oder Erbenlaubes der jungen Fürsten[2]). Denn es ist eben wohl zu beachten, daß wir von der Zustimmung nur dort hören, wo Verleihungen des Vaters, wo Veräußerungen von liegendem Gut[3]) in Frage kamen. In solchen Fällen war die Konsenserklärung der Söhne oder der nächsten Verwandten des betreffenden Familienoberhauptes etwas ganz Gebräuchliches. Diesen stand, auch in fürstlichen Familien, nach damaliger Anschauung von vornherein ein ideelles Mitrecht am Immobiliarvermögen des Hauses und deshalb bei Verfügungen darüber ein Beispruchsrecht zu, das dann häufig in den Urkunden durch besondere Erwähnung ihres Konsenses seinen Niederschlag fand[4]). So sind uns denn auch für ähnliche Verleihungen Heinrichs des Erlauchten solche Zustimmungsäußerungen durchaus schon vor 1255 bezeugt. Gewiß werden erst von diesem Jahre an direkt

[1]) Reg. Thur. III, 2334, 2342, 2389, 2439, 2480, 2588, 2656 ff.

[2]) Vgl. darüber A. Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts I (Leipzig 1885), 227. — H. Schulze, Das Erb- und Familienrecht der deutschen Dynastien des Mittelalters (Halle 1871) 50 ff. — R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte (5. Aufl. 1907) 741 ff. — H. Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte (6. Aufl. 1913) 240.

[3]) Darunter fallen als unkörperliche Immobilien auch die Zinsrechte, die Heinrich der Erlauchte Reg. Thur. III, 2334 u. 2342 verleiht; vgl. Heusler a. a. O. I, 336.

[4]) Die Frage ist allerdings, ob dieses Erbenwartrecht bei den Fürsten nur auf das eigentliche Hausgut oder ob es auch auf das fürstliche Reichslehen angewendet wurde. Ursprünglich war natürlich nur das erstere der Fall. So wird dort, wo von dem gleich zu erwähnenden Konsense der Grafen von Brehna die Rede ist, immer ausdrücklich betont, daß das betr. Gut „de proprietate“, „de patrimonio“ oder ein „allodium“ des Markgrafen sei. Ob man jedoch auch später noch diesen Unterschied aufrecht erhielt, scheint mir zweifelhaft. An Hand der Urkunden, die uns von dem Konsense Albrechts und Dietrichs berichten, läßt sich allerdings in diesem Punkte weder nach der einen noch nach der anderen Seite hin etwas Genaues ermitteln. Gewöhnlich wird das verliehene Gut nicht mehr in der Weise charakterisiert, daß ein sicherer Schluß hierüber möglich wäre. Nur in einem Fall sehen wir, daß auch zu einer Verleihung von Zinsen aus der Eisenberger Münze der Konsens der Söhne erteilt wird (Reg. Thur. III, 2334), und vielleicht dürften wir darin, da es sich doch hier um ein ursprünglich nicht zum Hausgut gehöriges Regal handelt, eine gewisse Bestätigung unserer Vermutung sehen. Im übrigen aber können wir auch sonst beobachten, daß im 13. Jahrhundert nicht nur der Allodial-, sondern auch der Lehnsbesitz dem Beispruchsrechte unterlag (H. Schulze,

die „Söhne" des Markgrafen als Konsentierende genannt, doch bereits aus den Jahren 1251, 1253 und 1254 hören wir, daß Heinrich der Erlauchte gewisse Schenkungen mit Einwilligung seiner „Erben" — m. a. W. also ebenfalls seiner Söhne — vorgenommen habe[1]); vor allem aber sehen wir schon in der Zeit, da Heinrich selbst noch gar keine Kinder besaß, den Grafen von Brehna als „coheres", d. h. als nächsterbberechtigten Verwandten[2]), des Markgrafen zu dessen Verleihungen mehrfach seine Zustimmung erteilen[3]). Kurz, mit irgendeinem Mitregierungsrecht Albrechts und Dietrichs, mit ihrer ‚Einführung in die Regierungsgeschäfte durch den Vater', hat die Erwähnung ihres Konsenses garnichts zu tun, und folglich kann auch nicht daraus geschlossen werden, daß auch Heinrichs jüngerer Sohn Dietrich schon von vornherein an der Regierung beteiligt gewesen sei.

Das Gleiche gilt von zwei Urkunden aus den Jahren 1255 und 1258[4]). Dort erfahren wir, daß von dem Erzbischof Rudolf von Magdeburg in seinem Vertrag mit Markgraf Heinrich von Meißen über die Burg Zörbig ausdrücklich auch dessen Söhne mit eingeschlossen wurden. So sehr dies vielleicht zunächst für eine Teilnahme der jungen Fürsten an der Regierung des Vaters zu sprechen scheint, so sehr bleibt letzten Endes doch zu beachten, daß der Vergleich als solcher von dem Erzbischof ausdrücklich nur mit dem Markgrafen Heinrich selbst geschlossen wurde; Albrecht und Dietrich wurden dabei nur insofern genannt, als Rudolf versprach, ihnen ebenso wie ihrem Vater in Zukunft den Vertrag zu halten. Auch diesmal also dürfte lediglich ihre natürliche Stellung als Erben und einstige Nachfolger des gegenwärtigen Markgrafen Anlaß zu ihrer Einbeziehung in den Aus-

Erb- und Familienrecht 53). Zudem war es ja auch die Zeit, in der die Erblichkeit der Reichslehen schon ganz außer Frage stand, und in der man daher allgemein begann, das Fürstentum ganz wie das übrige Familienvermögen zu behandeln (vgl. R. Schröder, Rechtsgesch. 5. Aufl. 603 f.).

Indessen machte man bei Erwähnung des Erbenkonsenses keinen Unterschied mehr zwischen eigentlichem Hausgut und Reichslehnsgut, so entsteht die andere Frage, nach welchen Grundsätzen dann eigentlich dieser Konsens in den Urkunden besonders erwähnt wurde; denn tatsächlich ist von ihm in der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Schenkungs- und Veräußerungsurkunden nicht weiter die Rede. Mir scheint, daß man eine feste Regel hier überhaupt nicht eingehalten hat. Jedenfalls hat sich an dem mir vorliegenden Material eine solche nicht feststellen lassen, und ich möchte somit vermuten, daß die besondere Erwähnung des Konsenses vielfach von dem Belieben des betr. Schreibers, zum guten Teil aber wohl auch vom Wunsche des Empfängers abhing.

[1]) Reg. Thur. III, 1987, 2185, 2276.

[2]) Vgl. über den Begriff des „coheres" Heusler, Instit. d. deutsch. Privatrechts I, 230.

[3]) Cod. dipl. Sax. I, A, III no. 426, 475, 496, 507, 518.

[4]) Reg. Thur. III, 2332, 2653.

gleich gegeben haben, und mithin wird es endgültig dabei bleiben müssen, daß zunächst allein der ältere der beiden Brüder in der angegebenen Weise zu den Regierungsgeschäften herangezogen worden ist. Erst Anfang 1259 trat hierin eine Wandlung ein.

Damals hielt Heinrich der Erlauchte die Zeit für gekommen, auch seinem jüngeren Sohne eine fürstliche Stellung zu geben; seit dem 21. April 1259 ist uns Dietrich wiederholt als „Landgraf von Thüringen" bezeugt[1]), als der er nun auch schon ein eigenes Siegel mit dem landgräflichen Titel führt[2]). Der Grund für diese Wandlung ist auch diesmal ein sehr durchsichtiger. Einmal war es offenbar Heinrichs Absicht, den seiner Meinung nach ganz in der gleichen Weise erbberechtigten jüngeren Sohn hinter dem bereits mit einem eigenen Verwaltungsbezirk ausgestatteten älteren Nachfolger nicht länger zurückstehen zu lassen. Sodann aber kam, genau so wie bei Albrechts Ernennung zum Land- und Pfalzgrafen, noch ein anderer, speziellerer Beweggrund hinzu, und das war Dietrichs Vermählung mit Helene von Brandenburg, die gerade im Jahre 1258 stattgefunden hatte[3]). Hiernach bedurfte der junge Prinz gleichfalls eines eigenen Hofhaltes, und so schuf man ihm diesen, indem man auch ihn zum Fürsten eines der neuerworbenen Gebiete erhob. Daß er dabei natürlich ebenso wenig wie vorher Albrecht vom Reiche die Belehnung empfing, braucht im Hinblick auf die damalige allgemeine Lage wohl kaum ausdrücklich betont zu werden.

Doch was war inzwischen aus Albrecht geworden? War er noch Land- und Pfalzgraf, oder hatte sich seine Stellung geändert? Mehrfach hat man die Ansicht vertreten, daß er mindestens seit 1259, seitdem Dietrich den landgräflichen Titel führte, die thüringische Fürstenwürde nicht mehr bekleidet habe, ja

[1]) Reg. Thur. III, 2717, 2723, 2743 (1259); 2827 (1260); 2870 (1261). Die Urkunde Reg. Thur. III, 2745, die uns nur in einer jüngeren handschriftlichen Übersetzung erhalten ist, trägt offensichtlich ein falsches Datum. Wie Dietrichs Titel zeigt, gehört sie sicher nicht ins Jahr 1259, sondern wohl ebenso wie no. 2745a ins Jahr 1269.

[2]) Der Titel lautet auf der Legende „lancgravius Thuringie" (Posse, Siegel d. Wettiner Taf. V, 4). Wahrscheinlich erhielt er in jener Zeit überhaupt sein erstes eigenes Typar; am 13. November 1256 (Reg. Thur. III, 2480) besaß er ein solches noch nicht.

[3]) Mon. Germ. Script. XXX, 32; H. Krabbo, Regesten der Markgrafen von Brandenburg no. 834. — Da Dietrich und Helene im vierten Grade miteinander verwandt waren, bedurften sie zu ihrer Ehe des päpstlichen Konsenses, der ihnen auch in mehreren Urkunden ausgesprochen wurde; vgl. Krabbo, Regesten no. 759, 767, 780. Hieraus erfahren wir auch, daß die Eheberedung schon 1253 stattgefunden und den Zweck hatte, den Frieden zwischen Heinrich dem Erlauchten und dem Vater der Braut, Markgraf Johann von Brandenburg, wiederherzustellen.

man hat sogar gemeint, die engeren Beziehungen zwischen ihm und Thüringen samt der Pfalz Sachsen seien bereits noch früher, seien schon bald nach 1257 wieder gelöst worden. Damals habe Albrecht mit seiner Gemahlin diese Gebiete verlassen und sich nach dem Osterlande, Meißen und dem Pleißnerlande begeben, um hier gemeinsam mit seinem Bruder vom Vater in die Regierungsgeschäfte eingeführt zu werden. Dabei habe er auch den Titel eines Land- und Pfalzgrafen nicht mehr getragen[1]).

Es läßt sich nun allerdings nicht leugnen, daß wir aus den Jahren 1258 bis einschließlich 1260 keine von Albrecht selbst ausgestellte Urkunde besitzen, daß er uns dafür aber wiederholt zusammen mit seinem Bruder Dietrich, sei es als Zeuge, sei es als Konsentierender, in Urkunden Heinrichs des Erlauchten genannt wird und daß er dabei in der Tat ohne jeden besonderen Titel erscheint[2]). Doch wird man nun gerade aus dem letzteren Umstande keinen Schluß im obigen Sinne ziehen dürfen; sahen wir doch, daß Heinrich der Erlauchte selbst in seinen Urkunden Albrecht noch nie die fürstlichen Prädikate beigelegt hatte. Was sodann aber die Erwähnung des Konsenses betrifft, so wurde ja eben der Nachweis versucht, daß sie mit der Absicht Heinrichs des Erlauchten, seine Söhne persönlich in die Regierungsgeschäfte einzuführen, in Wirklichkeit garnichts zu tun hat[3]). Dagegen halte ich es nun ebenfalls für möglich, daß in den Fällen, in denen wir von diesem Konsense hören, auch tatsächlich mit der Anwesenheit Albrechts am markgräflichen Hofe zu rechnen ist; sie steht fest, wo wir ihn die betreffende Urkunde direkt mitbesiegeln und wo wir ihn als Zeugen fungieren sehen. Haben wir also für einen Aufenthalt Albrechts außerhalb Thüringens in der fraglichen Zeit mehrfache Zeugnisse, so beweist das doch nun aber noch durchaus nicht, daß er sich damals der Landgrafschaft dauernd fern gehalten habe; vielmehr ist es doch sehr gut denkbar, daß diese Abwesenheit immer nur vorübergehender Natur war. Jedenfalls treffen wir ihn auch im Jahre 1256, in dem seine Land- und Pfalzgrafenwürde außer Frage steht, gelegent-

[1]) Die erste Auffassung vertreten von Wegele, Friedr. d. Freid. 57 f. Anm. 1 und wohl auch von Ilgen u. Vogel, Zeitschr. f. hess. Gesch. N. F. X, 329; die zweite von Dobenecker, Margarete von Hohenstaufen 17.

[2]) Reg. Thur. III, 2656, 2657, 2658, 2662, 2708, 2720, 2728, 2741 (vgl. auch 2743), 2759; auch 2671.

[3]) Wenn der Bischof Dietrich von Naumburg 1259 April 25 zu Seußlitz (Reg. Thur. III, 2720) mit Mgr. Heinrich und seinen Söhnen Frieden schließt, so möchte ich das ebenfalls weniger damit in Zusammenhang bringen, daß Heinrich seine Söhne an allen seinen Regierungshandlungen teilnehmen ließ, als vielmehr damit, daß Albrecht und Dietrich eben selbst schon Fürsten von Teilgebieten der gesamten Wettiner Hausmacht waren.

lich im Osterlande am Hofe seines Vaters[1]). Ebenso aber ist schließlich auch das Fehlen von eigenen Urkunden Albrechts in dieser Hinsicht noch kein schlagender Beweis, da wir ja überhaupt nicht wissen, wie weit dies etwa nur auf Lückenhaftigkeit der Überlieferung zurückzuführen ist. Das heißt also, all die Punkte, auf die man zur Begründung der Annahme, daß Albrecht zunächst nur bis gegen 1258 Land- und Pfalzgraf gewesen sei, verweisen könnte und auch verwiesen hat, haben bei näherem Zusehen doch nur sehr bedingte überzeugende Kraft; sie könnten z. T. wohl für eine solche baldige Änderung sprechen, brauchen es aber nicht direkt zu tun.

Und was wir hier auf negative Weise festgestellt haben, das wird vollkommen zweifelsfrei bestätigt durch ein anderes Zeugnis, das bisher entweder übersehen oder nicht entsprechend gewertet worden ist und das uns mit einem Schlage nicht nur die Frage, ob Albrecht noch vor 1259 Land- und Pfalzgraf war, sondern zugleich auch die, ob er diese Würde auch nach jenem Jahre noch bekleidete, aufs einfachste löst. Es ist dies eine nicht mit Tagesdatum versehene Urkunde Albrechts von 1261, in der er als „Landgraf von Thüringen und Pfalzgraf von Sachsen" zu Weißensee den Grafen Friedrich von Beichlingen und dessen Erben mit seinem Gerichte in Thaleben über Leib und Gut und über Hals und Hand belehnt und bestimmt, daß seine „rychtere noch — butele uf sinen [Friedrichs] gut noch in sin gerichte nirgen solen kume"[2]). Entscheidend ist nun, in welchen Teil des Jahres 1261 wir diese Urkunde einzureihen haben. Da Albrecht seit dem Juni 1261 bis in das folgende Jahr, wie wir noch sehen werden, unter einem ganz anderen Titel erscheint, und da ferner sein Bruder schon seit dem März 1261 ebenfalls unter etwas anderem Titel bezeugt ist, — um diese Zeit also offenbar eine neue Wandlung stattgefunden hat, dürfte die Urkunde meiner Ansicht nach ganz in den Anfang des Jahres 1261 gehören. Demgegenüber setzt sie jedoch Dobenecker[3]) erst an das Ende dieses Jahres und meint, damals sei Albrecht wieder in die alte thüringische Stellung eingerückt, nachdem er in den vorhergehenden Monaten erst jene andere Würde bekleidet hatte. Dem steht jedoch entgegen, daß wir unter diesem anderen Titel Albrecht auch 1262 noch urkunden sehen[4]). Dieses Hindernis sucht Dobenecker aus dem Wege zu räumen, indem er, entgegen seiner eigenen Datierung in den Regesten, erklärt, diese

[1]) Reg. Thur. III, 2480, vielleicht auch 2439.
[2]) Reg. Thur. III, 2946.
[3]) Margarete von Hohenstaufen S. 18 Anm.
[4]) Reg. Thur. III, 3025.

zweite Urkunde sei vor Ende 1261, nicht aber 1262 einzureihen. Nun ist das Datum an sich gewiß nicht ganz fehlerfrei überliefert. Die Kopie, in der uns die Urkunde erhalten ist, trägt ohne Tagesangabe die Datierung MCCII, enthält also offensichtlich einen Schreibfehler, der sich aber, wie es auch Dobenecker in den Regesten tut, auf Grund von Albrechts Titel, der genannten Zeugen und einer Notiz des Cronschwitzer Copiale[1]) leicht dahin verbessern läßt, daß die vom Copisten eben versehentlich ausgelassenen mittleren Zahlen LX ergänzt werden. Kann man diese Korrektur ohne Bedenken vornehmen, so ist es andererseits aber ganz unwahrscheinlich, die überlieferte II überdies noch in I zu emendieren und so die Urkunde ins Jahr 1261 statt 1262 zu weisen. Auch liegen keine einigermaßen stichhaltigen inneren Gründe für ein solches Verfahren vor. Die Urkunde paßt mit der Datierung 1262 ausgezeichnet in den Zusammenhang hinein, sobald wir jene erste Urkunde von 1261 nicht in das Ende, sondern in den Anfang dieses Jahres setzen. Geschieht dies aber, dann ist ohne weiteres klar, daß Albrecht keineswegs die Würde, die ihm 1256 verliehen worden war, schon nach zwei oder drei Jahren wieder abgelegt hatte. Er war ohne Zweifel auch in der Zeit von 1257 bis 1259 Land- und Pfalzgraf gewesen und blieb es auch, als neben ihm sein Bruder die Stellung eines Landgrafen von Thüringen erhielt.

Beide Söhne, so war es Heinrichs Absicht, sollten jetzt die Verwaltung dieses neuen Gebietes führen. Ob sie dabei einander auch völlig gleichberechtigt waren, läßt sich auf Grund des vorliegenden Materials nicht sicher entscheiden; doch ist wohl anzunehmen, daß Albrecht, wie er schon hinsichtlich des Umfanges seines Herrschaftsbezirkes dem jüngeren Bruder gegenüber einen Vorzug genoß, einen solchen auch nach der rechtlichen Seite hin in Thüringen selbst besaß. Lag es doch auch nur in der Natur der Sache, daß der gerade erst siebzehnjährige[2]) und mit einer Landesverwaltung noch nicht betraute Dietrich hinter dem doch schon etwas reiferen und kundigeren Bruder zunächst mehr zurücktrat. Bei alledem aber blieb auch Heinrich der Erlauchte selbst noch Landgraf von Thüringen und Pfalzgraf von Sachsen. So gut wie ständig führte er diese Titel neben denen von Meißen und der Lausitz weiter in seinen Urkunden[3]), ja wir sehen ihn auch jetzt noch gelegentlich selbst in Thüringen verweilen und die dortigen Verhältnisse ordnen[4]) und

[1]) B. Schmidt, UB. d. Vögte von Weida I (Jena 1885), no. 124 Bemerk.
[2]) Dietrich war 1242 geboren; Mon. Germ. Script. XVI, 43 not. k; O. Posse, Die Wettiner Taf. IV, 16 u. S. 52.
[3]) Reg. Thur. III, 2728, 2733, 2736 f., 2741, 2759, 2788, 2798.
[4]) Reg. Thur. III, 2726.

beobachten schließlich; daß er — und zwar er allein — am 5. September 1259 vom Erzbischof von Mainz geradezu als „Fürst des Landes" Thüringen und am 25. Oktober und 24. November desselben Jahres von Sophie, der Witwe des Grafen Heinrich von Schwarzburg neben dem Mainzer Erzbischof und dem Abt von Fulda und Hersfeld als der Herr bezeichnet wird, von dem sie bestimmte thüringische Güter zu Lehen trage[1]). Ohne Frage also blieb seine Oberhoheit über die seinen Söhnen zugewiesenen Länder nach wie vor in vollem Umfange bestehen, und so erschien er nach außen hin wohl vorläufig noch genau so wie bisher allein als der eigentliche Landesfürst der neuen wie der alten Wettiner Territorien. Nur im Inneren machte sich zunächst eine gewisse Absonderung bereits bemerkbar.

Und wie verhielt sich die Neuordnung, die Heinrich damals vornahm, nun zum allgemein geltenden Rechte? Wie gesagt, ging der Markgraf offenbar von dem Gedanken aus, daß auch sein jüngerer Sohn in seinen Reichslehen erbberechtigt sei, und hiergegen ließ sich auch insofern nichts einwenden, als ihm ja mehrere Fürstentümer zur Verfügung standen, die er an sich ohne Schwierigkeit an seine Erben verteilen konnte[2]). Wenn er statt dessen jedoch damals in einem einzelnen Reichslehen beiden Söhnen ein Nachfolgerecht zuschrieb, so widersprach das der strengen Auffassung des Lehnrechts, wonach immer nur eine Individualsukzession in jedem Fürstentum möglich gewesen wäre[3]). Indessen war in diesem Punkte zu jener Zeit schon ganz allgemein eine Milderung im Rechtsbewußtsein eingetreten. Hier hatte zuerst eine Annäherung an das Landrecht stattgefunden. Das Fürstentum war schon seit längerem im Begriff, mit dem Familienvermögen des fürstlichen Hauses zu verschmelzen, und wurde dadurch immer mehr demselben Erbrecht wie dieses unterworfen[4]). So hatte man, nachdem die Erblichkeit in den Grafschaften überhaupt erst einmal fest durchgedrungen war, bald die Individualsukzession aufgegeben und zunächst wenigstens „Gemeinschaft zwischen mehreren Söhnen statuiert"[5]).

Jedoch solche Gemeinschaften hatten viel Unbequemes und mußten vor allem bei Fürstentümern leicht zu Streitigkeiten

[1]) Reg. Thur. III, 2742; 2754, 2758.
[2]) H. Schulze, Das Recht der Erstgeburt in den deutschen Fürstenhäusern (Leipzig 1851) 180 u. 242.
[3]) H. Brunner, Grundzüge d. deutsch. Rechtsgesch. (6. Aufl. 1913) 158. — H. Schulze, Erb- und Familienrecht 33 u. 42.
[4]) R. Schröder, Rechtsgesch. (5. Aufl. 1907) 603 f.; H. Schulze, Recht d. Erstgeburt 228 ff.
[5]) H. Schulze, Erb- u. Familienrecht 54.

führen[1]). So trugen sie von vornherein den Keim der Trennung in sich[2]). Ein Hindernis, ihn zur Entfaltung zu bringen, bestand für die Reichsfürsten zunächst in jenem bekannten Gesetz Kaiser Friedrichs I., das eine Teilung der Fahnlehen in Erinnerung an ihren alten Amtscharakter verbot[3]). Indessen mit dem Interregnum, dem völligen Zusammenbruch des deutschen Königtums, war die Zeit gekommen, in der man sich auch über diese Schranke ungehindert hinwegsetzen konnte. Mit der immer stärkeren Ausbildung der Landeshoheit gewann damals die rein patrimoniale Auffassungsweise der Fürstentümer ständig an Boden. Jetzt drang die Anschauung im vollen Umfange durch, daß das Territorium ein nutzbares Eigentum, ein Haus- und Privatgut der fürstlichen Familie sei und daß man es deshalb auch in der Erbfolge ganz als solches behandeln könne[4]). So gab man ohne Zögern die lästigen Gemeinschaften auf und schritt, völlig nach dem Brauche des Landrechts, direkt zu Teilungen der Länder unter mehrere Erben. Nach der Mitte des 13. Jahrhunderts wurde dies geradezu eine allgemeine Sitte der deutschen Territorialfürsten[5]). In Bayern[6]), in Brandenburg[7]), in Braunschweig, im Herzogtum Sachsen und in Anhalt[8]) können wir rasch hintereinander denselben Vorgang verfolgen, und so lag es ganz im Zuge der Zeit, wenn im Jahre 1261 auch im Wettiner Hause die Entwicklung in dieser Richtung weiterging.

Auch Heinrich der Erlauchte glaubte nämlich, so scheint es, bei einer gemeinschaftlichen Regierung seiner Söhne, wie er sie 1259 geschaffen hatte, Streit und Hader zwischen ihnen fürchten zu müssen, und beschloß daher gleichfalls, jedem der Brüder einen eigenen Verwaltungsbezirk zu geben, zugleich wohl in der Absicht, ihnen damit auch für die Regelung der Erbfolge nach seinem Tode einen bestimmten Weg zu weisen. Und für ein solches Vorhaben lagen nun im Unterschied von jenen anderen Fällen an sich die Dinge hier besonders bequem. Denn während dort für mehrere Söhne immer nur ein Fürstentum zur Verfügung stand, hielt Heinrich der Erlauchte deren vier in Händen. Es wäre also, so sollte man meinen, das Natürlichste gewesen,

[1]) H. Schulze, Recht der Erstgeburt 237.
[2]) H. Schulze, Erb- u. Familienrecht 55.
[3]) Mon. Germ. Const. I, 247 f. no. 177 § 6. — R. Schröder, Rechtsgesch. (5. Aufl. 1907) 604. — H. Schulze, Recht d. Erstgeburt 96 ff.
[4]) Vgl. H. Schulze, Recht der Erstgeburt 5.
[5]) J. Ficker, Vom Reichsfürstenstand I (Innsbruck 1861), 247 ff. — H. Schulze, Recht der Erstgeburt 228 ff.
[6]) J. Ficker a. a. O. I, 257.
[7]) H. Krabbo, 43./44. Jahresbericht d. hist. Ver. z. Brandbrg. a. H. (1912) 77 ff., im besonderen 85 ff.
[8]) J. Ficker a. a. O. I, 258 f.

wenn er hiervon seinen Söhnen je eines zur Verwaltung und Sondernutzung übertragen hätte. Jedoch merkwürdigerweise verfuhr er ganz anders.

Zunächst blieb es dabei, daß die beiden neuerworbenen Gebiete, Thüringen und die sächsische Pfalz, einen Herrschaftsbezirk bilden sollten; aber während sie bisher in erster Linie für den ältesten Sohn bestimmt gewesen waren, wurden sie jetzt allein seinem jüngeren Bruder Dietrich überwiesen. Seit dem 2. März 1261 sehen wir ihn unter dem Doppeltitel eines Land- und Pfalzgrafen urkunden[1]), womit übrigens zugleich der terminus ante quem für diese neue Wandlung der Dinge festgelegt ist. Doch von größerem Interesse, zumal in unserem Zusammenhang, ist nun die Art, wie auf der anderen Seite Heinrichs älterer Sohn Albrecht versorgt wurde. Er erscheint zum ersten Mal in einer Urkunde vom 21. Juni 1261 als Markgraf von Landsberg[2]), und damit sind wir denn auf unserer Wanderung wirklich bis an die Stelle gelangt, an der wir einen Fürsten dieses Namens von neuem in der Geschichte auftauchen sehen.

Die nächste Frage ist jetzt natürlich die, welches Gebiet dem Markgrafen von Landsberg unterstellt wurde. Wir hörten im vorigen Kapitel, daß ursprünglich der Landsberger Titel mit dem der Ostmark oder der Lausitz im unterschiedslosen Gebrauch war, und wir schlossen daraus, daß eine wirkliche Mark Landsberg zu jener Zeit noch nicht bestanden habe. Indessen von nun ab lagen die Dinge anders. Jetzt war tatsächlich ein besonderes Landsberger Territorium geschaffen worden. Der marchio orientalis wurde künftig von dem marchio de Landisberg streng geschieden, ja wir finden nach dem Tode Heinrichs des Erlauchten sogar beide Titel nebeneinander in der Verbindung „Misnensis, Orientalis et de Landisberc marchio[3])". Schon dies zeigt uns, daß wir es jetzt mit einem eigenen Landsberger Markgebiet zu tun haben. Wo aber sollen wir es suchen, und wie sah es aus? Ein direktes, wirklich ausreichendes Zeugnis besitzen wir hierüber nicht, und so werden zur Lösung dieser Frage umfangreichere Darlegungen nötig sein. Um jedoch den Rahmen unserer gegenwärtigen Betrachtung nicht allzu sehr zu sprengen, wird es sich empfehlen, sie in einen besonderen Abschnitt zu verweisen. Hier mag zunächst die Bemerkung genügen, daß das Landsberger Gebiet in der Hauptsache bestand aus gewissen bisher zur Ostmark und zur Mark Meißen gehörigen Landesteilen, zu denen

[1]) Reg. Thur. III, 2881, 2887, 2904, 2929.
[2]) Reg. Thur. III, 2907; weiter dann auch no. 2914, 2915, 3025.
[3]) Z. B. P. Kehr, UB. d. Hochstifts Merseburg I (Halle 1899) no. 518; Cod. dipl. Sax. II. Abt. XV no. 14; ebenda IX no. 29; ebenda V no. 2 u. s. f.

in erster Linie natürlich auch die Gegend um die Burg Landsberg selbst gehörte. An diese knüpfte sich auch diesmal wieder der Begriff eines Markgrafen von Landsberg an. Allein indem ihn Heinrich der Erlauchte jetzt zu neuem Leben erweckte, erfüllte er ihn zugleich mit ganz neuem Inhalt. Es handelte sich diesmal geradezu um die Errichtung eines neuen Fürstentums, — und das geschah durch eine direkte Landesteilung. Damit aber stand dieser Schritt Heinrichs des Erlauchten ebenso im Widerspruch zum Reichsrecht wie jene Teilungen der anderen Territorialfürsten seiner Zeit. Wie dort, so war auch hier bei der Entstehung der Mark Landsberg das vollentwickelte Gefühl der territorialfürstlichen Landeshoheit allein maßgebend.

Nun kam das alles in seiner ganzen Schärfe freilich damals noch nicht zum Ausdruck. Denn noch wurde zumindest nach außen die Einheit des Wettiner Gesamtbesitzes in der Person Heinrichs des Erlauchten vollkommen gewahrt. Er blieb nach wie vor Markgraf von Meißen und der Ostmark, Landgraf von Thüringen und Pfalzgraf von Sachsen, nahm auch jetzt noch gelegentlich Rechtshandlungen in den Gebieten seiner Söhne vor[1]), ja legte diesen auch jetzt in seinen eigenen Urkunden noch nicht den Fürstentitel bei[2]). Von einem Verzicht auf die ausgesonderten Verwaltungsbezirke konnte also zunächst bei ihm noch genau so wenig wie vorher die Rede sein. Im Gegenteil wollte er die Oberhoheit, die er über Albrecht und Dietrich bisher besessen hatte, offenbar auch jetzt noch gewahrt wissen. Das hinderte jedoch andererseits nicht, daß diese innerhalb ihrer Teilgebiete ganz und gar als Landesherrn fungierten.

Besonders charakteristisch sind in dieser Hinsicht die Urkunden Dietrichs. Gleich in der ersten, die von seiner neuen Würde berichtet, hören wir, daß sich die Bürger von Erfurt alle ihre Rechte und Freiheiten, die ihnen von seinen „Vorgängern, den Fürsten Thüringens" verliehen waren, von ihm bestätigen ließen, speziell das Recht, daß sie niemand vor ein Landgericht oder vor ein anderes Gericht in seinem Gebiete laden dürfe, falls ihm nicht vorher vor dem Erfurtischen Gerichte das Recht verweigert worden sei[3]). Und weiter bekennen am 22. Juni 1261 gewisse thüringische Ministerialen, dem Beispiele ihrer Standesgenossen in Thüringen folgend, Dietrich als ihrem Herrn und

[1]) Vgl. zu beidem: Reg. Thur. III, 2932 („Ridenburg" hier wohl nicht Ritteburg, sondern Reideburg östl. Halle in der Mark Landsberg), 2970 (Kl. Lausnitz ssw. Eisenberg, wnw. Gera, Reichenbach sw. Langensalza, nw. Gotha?) und 2990.

[2]) Vgl. hierzu besonders Reg. Thur. III, 2932 und J. P. von Ludewig, Reliquiae manuscriptorum V (Frankfurt u. Leipzig 1773), 109.

[3]) Reg. Thur. III, 2881.

Fürsten den Huldigungseid geleistet zu haben[1]). In beiden Fällen war offenbar die Wandlung von 1261 der Anlaß für die beurkundeten Rechtshandlungen. Jetzt — aber auch erst jetzt — galt Dietrich in Thüringen selbst wirklich als Landesherr; ähnlich dürfte aber natürlich die Stellung des älteren Albrecht in seinem Landsberger Gebiet gewesen sein.

Für das Verhältnis der beiden Brüder zu einander ist ferner eine Urkunde Dietrichs vom 19. Juli 1261 beachtenswert. In ihr bekundet er, daß mehrere Ministerialen sechs Hufen zu Wethau und vier Hufen zu Loisch samt Zubehör, einen Weinberg und einen Wald einer vom Abt des Klosters Pforta ernannten Kommission zugeeignet und ihm mit dem Versprechen aufgelassen haben, sie auf dem nächsten Landding zu Schkölen vor seinem Bruder Albert, dem Markgrafen von Landsberg, zu resignieren[2]). Wie kam es, daß die Auflassung jener Güter sowohl vor Dietrich wie vor Albrecht erfolgen sollte? Bestand zwischen ihnen irgendeine Gemeinsamkeit in der Ausübung ihrer Herrscherrechte?

Ich möchte mich auf Grund des vorliegenden Zeugnisses hierfür nicht entscheiden, glaube vielmehr die Erklärung in anderer Richtung suchen zu müssen. Wie mir scheint, hatte die Auflassung vor Landgraf Dietrich nur provisorische Bedeutung. Die betreffenden Orte, Wethau und Loisch, lagen, wie wir später genauer sehen werden[3]), innerhalb des Landsberger Markgebiets. In erster Linie wäre also für jenes Rechtsgeschäft Markgraf Albrecht zuständig gewesen. Er aber weilte damals allem Anschein nach im Pleißnerlande[4]), und das wurde nun wohl der entscheidende Anlaß für die Ausstellung jener Urkunde Dietrichs. Um mit der Güterübertragung nicht erst bis zur Rückkehr Albrechts warten zu müssen, wandte man sich zunächst an seinen wohl in der Nähe befindlichen jüngeren Bruder und ließ vor ihm wenigstens vorläufig jene Hufen auf, mit dem Versprechen, die endgültige Resignation auf dem nächsten Landding in Schkölen vor Markgraf Albrecht vorzunehmen, was dann auch ausdrücklich in der darüber ausgestellten Urkunde vermerkt wurde. Nicht also von einer gemeinschaftlichen Herrschaftsführung der beiden Brüder, sondern nur von einer ausnahmsweisen Vertretung des älteren durch den jüngeren kann meiner Meinung nach in diesem Falle die Rede sein. Im übrigen fehlen auch sonst alle Belege, die jene Annahme zu rechtfertigen vermöchten.

Schließlich aber bleibt nun noch die Frage offen nach den Gründen, die Heinrich den Erlauchten bewogen, gerade seinen

[1]) Reg. Thur. III, 2910.
[2]) Reg. Thur. III, 2917.
[3]) Kap. III.
[4]) Am 15. Juli ist er in Altenburg bezeugt; Reg. Thur. III, 2914 f.

ältesten Sohn Albrecht seiner thüringisch-pfälzischen Fürstenwürde zu entheben und ihm statt dessen das neugeschaffene Landsberger Territorium zu übertragen. Man sollte meinen, es hätte näher gelegen, hierfür den jüngeren Dietrich auszuersehen, der doch mit den thüringischen Gebieten noch lange nicht so eng verknüpft war wie sein Bruder. Eine bestimmte Nachricht, die uns hier Aufschluß gäbe, besitzen wir nicht. Jedoch ist nun in neuester Zeit von Dobenecker auf einen Gesichtspunkt aufmerksam gemacht worden, der sehr viel Wahrscheinlichkeit für sich hat. Dobenecker wies darauf hin[1]), daß das Pleißnerland, das bekanntlich mit Albrechts Gemahlin an die Wettiner gekommen war, im Norden an die Mark Landsberg grenzte und daß vielleicht diese Tatsache Albrecht den Tausch besonders erwünscht sein ließ. Indessen mochte nun auch dieses geographische Moment sehr gut von ausschlaggebender Bedeutung gewesen sein, lange sollte es jedenfalls nicht in Kraft bleiben. Bereits im Jahre 1262 hielt es Heinrich der Erlauchte für besser, seine Söhne mit ihren Verwaltungsbezirken tauschen zu lassen. Möglicherweise schon seit dem 8. Mai[2]), bestimmt aber seit dem 6. September erscheint demnach Albrecht wieder als Landgraf von Thüringen und Pfalzgraf von Sachsen[3]), während uns Dietrich in einer Urkunde vom 30. Januar 1263 zum erstenmal als Markgraf von Landsberg bezeugt ist[4]). Veranlaßt war diese Änderung durch irgendwelche kriegerischen Vorgänge in Thüringen, auf die man wohl hingewiesen hat[5]), ebensowenig wie die früheren Wandlungen; es steht jetzt fest, daß die Kämpfe des thüringischen Erbfolgekrieges erst 1263 von neuem zum Ausbruch kamen[6]). Eine besondere Veranlassung für jenen Tausch lag also wohl überhaupt nicht vor. Begründet aber war er offenbar in der Absicht Heinrichs, das bedeutendere und wichtigere Teilgebiet nicht dem jüngeren, sondern der allgemeinen Sitte entsprechend[7]) dem älteren Sohne zu überweisen. Darüber hinaus jedoch blieb vorläufig noch alles beim Alten. Auch jetzt noch erschien Heinrich der Erlauchte als Fürst aller seiner bisherigen Länder[8]).

Erst zwischen dem 6. und dem 21. Januar 1263 trat auch hierin eine Änderung ein. Während uns Heinrich am erstgenannten

[1]) Margarete von Hohenstaufen 17.
[2]) Die Urkunde trägt keine Jahresangabe; vgl. im übrigen Reg. Thur. III, 2989.
[3]) Reg. Thur. III, 3001, 3010, 3011, 3026.
[4]) Reg. Thur. III, 3056.
[5]) O. Posse, Hausgesetze d. Wettiner 21.
[6]) Dobenecker, Margarete von Hohenstaufen 23.
[7]) H. Schulze, Recht d. Erstgeburt 180.
[8]) Reg. Thur. III, 3044, 3046, 3128.

Tage noch unter den vier Titeln eines Markgrafen von Meißen und der Ostmark, eines Landgrafen von Thüringen und Pfalzgrafen von Sachsen bezeugt ist[1]), sind seit jenem anderen Termin die weitaus meisten Urkunden von ihm nur noch unter den beiden ersten Amtsbezeichnungen ausgestellt[2]). Damit steht es dann ohne Zweifel auch in Zusammenhang, daß wir zum erstenmal am 8. Juni 1264[3]) und von da an dann so gut wie ständig[4]) auch in seinen Urkunden Albrecht und Dietrich ausdrücklich als Landgrafen von Thüringen und Pfalzgrafen von Sachsen und als Markgrafen von Landsberg betitelt finden. Es war also jetzt der letzte Schritt getan; Heinrich der Erlauchte hatte sich entschlossen, die Oberhoheit über seine Söhne aufzugeben, wirklich auf die ihnen ausgesonderten Teilgebiete zu verzichten und sich selbst endgültig mit der um das Landsberger Gebiet verkleinerten Mark Meißen und Ostmark zu begnügen. Damit aber wurde das, was bisher immer noch mehr als eine inoffizielle Abmachung hatte gelten können, zu einer faktischen Teilung des in Heinrichs Hand vereinigten Wettiner Besitzes. Und von einer solchen berichten denn auch mehrere Chroniken.

Die Annales Vetero-Cellenses[5]) geben dabei die ungenaueste Auskunft. Sie erzählen, Heinrich habe noch bei Lebzeiten an Albrecht Thüringen, an Dietrich die Marken Meißen, Lausitz, Landsberg und die Herrschaft Groitzsch überwiesen, wobei das letztere in einem gewissen Widerspruch steht zu einer anderen Stelle, an der es heißt, daß Dietrich zunächst nur die marchia Landisperg und den comitatus Groiz erhalten habe. Die Cronica Reinhardsbrunnensis[6]) und der aus ihr schöpfende Liber Chronicorum Erfordensis[7]) dagegen bemerkt, im Jahre 1265 habe Markgraf Heinrich seine Länder mit seinen Söhnen geteilt und dabei für sich die terra Misnensis, für Albrecht die terra Thuringie und für Dietrich die terra orientalis und die marchia Landisberg bestimmt. Was zunächst die Datierung in den beiden letzten Quellen betrifft, so ist dazu zu bemerken, daß sie mit

[1]) Reg. Thur. III, 3046.
[2]) Reg. Thur. III, 3052, 3074, 3178, 3185, 3199, 3371, 3399, 3413, 3473, 3488, 3491 u. s. f.
[3]) Reg. Thur. 3185.
[4]) Reg. Thur. III, 3331 (ao. 1265); 3488, 3491 (ao. 1266); Cod. dipl. Sax. II. Abt. XV no. 264, Dresden Orig. 713 (ao. 1267); J. G. Horn, Henricus Illustris (Frankfurt u. Leipzig 1726), 362 ff. (ao. 1268); Kehr, UB. Hochstift Merseburg no. 350 (ao. 1269); Cod. dipl. Sax. II. Abt. I no. 214 (ao. 1272); Dresden Orig. 925 ff. (ao. 1278). — Eine Ausnahme bildet nur Reg. Thur. III, 3523 (ao. 1266).
[5]) Edd. Opel, Mitteil. d. deutsch. Ges. in Leipzig I Heft 2, 208 u. 207.
[6]) Edd. Holder-Egger, Mon. Germ. Script. XXX, 624.
[7]) Edd. Holder-Egger, Mon. Erphesfurt. (Schulausgabe der M. G.) 769.

der Zeitbestimmung, die wir vorhin aus den Urkunden gewonnen haben, keineswegs in Widerspruch zu stehen braucht. Es wäre recht gut denkbar, daß Heinrich der Erlauchte, nachdem im Jahre 1264 der thüringische Erbfolgekrieg durch einen endgültigen Frieden beendet[1]) und nun die neuen Gebiete seinem Hause wirklich gesichert waren, die tatsächlich schon 1263 durchgeführte Teilung noch einmal abschließend und in aller Form vollzogen hätte. Anders verhält es sich mit den Angaben über die verteilten Gebiete; hier bedürfen jene Berichte ebenso wie der der Annales Vetero-Cellenses einer genauen Kritik. Hinsichtlich des letzteren ist ohne weiteres klar, daß die Nachricht, Dietrich habe sowohl Meißen und die Lausitz wie die Mark Landsberg und die Herrschaft Groitzsch bekommen, Heinrich der Erlauchte also nichts für sich behalten, völlig irre führt. Der Chronist hatte hier offenbar den Zustand im Auge, wie er erst nach dem Tode Heinrichs des Erlauchten eintrat, wo dann allerdings der Landsberger Markgraf auch in den Besitz Meißens und der Lausitz gelangte. Ähnlich steht es mit der Notiz der Reinhardsbrunner Chronik und der Erfurter Quelle, sobald wir hier die terra orientalis gleichsetzen mit der marchia orientalis, also der Ostmark, wozu der übrige Gebrauch des Wortes „terra" an jener Stelle durchaus berechtigt. Andererseits könnte man jedoch auch fragen, ob nicht mit der terra orientalis hier nur das Osterland gemeint sei. Dann dürfte jener Angabe, wie wir noch sehen werden, in der Tat eine gewisse Berechtigung nicht abzusprechen sein — ebenso wie der Nachricht der Altzeller Annalen, daß Dietrich die Mark Landsberg und die Grafschaft Groitzsch erhalten habe. Doch darüber mögen die Untersuchungen über das Landsberger Gebiet selbst Genaueres geben. Hier sei nur noch bemerkt, daß die Unterscheidung zwischen einer marchia Landisberg im engeren Sinne einerseits und der terra orientalis bzw. dem comitatus Groiz andererseits mindestens für die Zeit bis 1291 kaum angebracht ist. Vielmehr werden wir ohne Bedenken das ganze vom Landsberger Markgrafen beherrschte Territorium als Mark Landsberg bezeichnen können.

Indessen steht nun nach dem Bisherigen auch die Tatsache der Länderteilung Heinrichs des Erlauchten fest, so ist das Problem dieser Maßregel doch noch keineswegs vollständig gelöst. Wie war von jetzt ab das Verhältnis der drei Teilfürsten und ihrer Gebiete zueinander geartet, und bis zu welchem Grade war die Scheidung zwischen ihnen eigentlich durchgeführt? War die Einheit des Wettiner Besitzes hinfort gänzlich gesprengt, oder

[1]) Vgl. Wegele, Friedr. d. Freid. 37 f. und Ilgen u. Vogel, Zeitschr. d. Ver. f. hess. Gesch. N. F. X, 353 f.

bestand sie in irgendeiner Form auch jetzt noch fort, gab es noch Fäden, die die Teile zu einer höheren Einheit zusammenschlossen? Das sind die Fragen, die uns jetzt zu beschäftigen haben, und so müssen wir die Zustände nach 1265 — oder besser schon 1263 — noch im einzelnen schärfer ins Auge fassen.

Richten wir dabei in erster Linie unsern Blick auf die im Besitze Heinrichs des Erlauchten gebliebenen Territorien, so liegen hier die Dinge ohne weiteres klar. Gewiß stand in ihnen den Söhnen des Markgrafen bei dessen Lebzeiten eine faktische Regierungsbefugnis noch nicht zu; doch besaßen sie natürlich genau so wie bisher beide die Anwartschaft auf die Erbfolge in jenen Landen[1]), und damit war eine rechtliche Gemeinschaft zwischen den Wettinern an dieser Stelle von vornherein gewahrt. Denn während sich Heinrich der Erlauchte den tatsächlichen Besitz Meißens und der Ostmark noch allein vorbehielt, hatten auf Grund ihres Erbrechtes doch auch Albrecht und Dietrich schon damals ein gewisses präsumtives Miteigentumsrecht an diesen noch unverteilten Gebieten des Vaters, und das fand denn auch fernerhin mehrfach bei Verleihungen Heinrichs seinen Ausdruck in der Einholung ihres Konsenses oder ihrer Bestätigung[2]). Jedoch wie verhielt es sich nun mit ihren eigenen Teilgebieten? War in ihnen die Gemeinschaft zwischen den Wettinern wirklich ganz aufgehoben, oder hatte sie auch hier noch irgendwie Geltung? Suchen wir das in erster Linie für die Mark Landsberg zu beantworten, für die wir das vollständigste Material besitzen, und die uns im Zusammenhang der ganzen Arbeit naturgemäß besonders interessiert.

Die eigentliche Regierung wurde hier vom Markgrafen von Landsberg hinfort in der Tat allein geführt; nur er übte von nun an in seiner „provincia", seinem „dominium", seiner „marchia"

[1]) Vgl. hierzu im besonderen den Vertrag Landgraf Albrechts mit seinem Vater vom 30. April 1270 (Mencke, Scriptores rerum Germanicarum II (Leipzig 1728), 914 f.), in dem er erklärt, falls er sich entgegen seinen Versprechungen abermals gegen Heinrich auflehne, solle dieser das Recht haben, „debitam partem sive portionem hereditaris nos post ipsius patris nostri obitum contingentem ex nostro consensu ex nunc super hoc dato in eundem fratrem nostrum vel in quemcumque alium transferendi".

[2]) Vgl. Cod. dipl. Sax. II. Abt. I no. 214; IV no. 12 f.; XII no. 29 f.; XV no. 264. — Dresden Orig. 713 (1267 Okt. 10). — Horn, Henricus Illustris 362 ff. — Schöttgen und Kreysig, Diplomataria et Scriptores historiae Germanicae medii aevi II (Altenburg 1755), 194 f. no. 58, 59, 63, dazu Dresden Orig. 750 (1270 März 19). — Dresden Orig. 925 (1278 Nov. 13), 947, 949a (1279 Juni 13), dazu Wegele, Friedr. d. Freid. 393 no. 21. — Wegele a. a. O. 400 no. 29 f. — Kreysig, Beiträge zur Historie derer Chur- u. Fürstl. Sächs. Lande I (Altenburg 1754), 118. — Wilke, Ticemannus Dipl. 61 no. 41.

oder seinem „principatus“ [1]) die Rechte eines Landesherrn [2]) und wurde auch nur allein als solcher angesehen. So belegte 1270 der Bischof von Merseburg „totam terram ad iurisdictionem temporalem sepe dicti domini marchionis (Theoderici de Landisberg) pertinentem“, soweit es zu seiner Diözese gehört, mit dem Interdikt [3]), und so erklärte 1266 vor allem Heinrich der Erlauchte ausdrücklich, daß das Land seines Sohnes, des Markgrafen Dietrich von Landsberg, nicht mehr in seiner Gewalt und unter seiner Herrschaft sei [4]). Und doch war letzten Endes auch hier eine Gemeinschaft zwischen den Teilfürsten noch in Kraft [5]).

Wie in Meißen und der Ostmark Heinrichs Söhne, so galten umgekehrt in der Mark Landsberg Heinrich der Erlauchte und Albrecht der Entartete als die coheredes des regierenden Markgrafen. Ausdrücklich wird ihr Konsens bei Veräußerungen Dietrichs von Landsberg an das Merseburger Hochstift in den Jahren 1265 und 1270 bzw. 71 betont [6]). Und denselben Sinn hat offenbar eine für das Kloster Beutitz ausgestellte Urkundengruppe [7]). Dort erklärt nämlich zuerst am 22. September 1266 Landgraf Albrecht von Thüringen, fünf Hufen zu Groß-Grimma, welche Johann von Muschwitz von seinem Bruder zu Lehen trug, dem Kloster mit Konsens seines Bruders verliehen zu haben,

[1]) Cod. dipl. Sax. II. Abt. XV, 380 no. 12a; C. Beyer, UB. der Stadt Erfurt I, (Halle 1889), no. 249 u. 276; v. Ludewig, Reliquiae I (Frankfurt und Leipzig 1720), 92; Dresden Orig. 857 (1275 Juli 29).

[2]) a) Gericht: Vgl. besonders P. Boehme, UB. Kl. Pforta I no. 240; Cod. dipl. Sax. II. Abt. VIII no. 5 u. 7; X no. 25; Dresden Orig. 1624 yy (ohne Datum, aber nach 1288 Febr. 8 und vor 1291 Aug. 16) zu von Posern-Klett, Z. Gesch. d. Verf. d. Mgrsch. Meißen 45 f.; Dresden Orig. 689 (1267 Febr. 7).

b) Polizei, Geleit und Landfrieden: Cod. dipl. Sax. II. Abt. XV, 380 no. 12a; VIII no. 6 u. 7; Beyer, UB. Stadt Erfurt I no. 249, 276; Chron. S. Petri Erford. Mod. edd. Holder-Egger, Monumenta Erphesfurtensia 274.

c) Münze: Cod. dipl. Sax. II. Abt. VIII no. 8; Schöttgen u. Kreysig, Dipl. et Script. II, 376 f. no. 24.

d) Heerfolge: P. Boehme, UB. Kl. Pforta I no. 209; Böhmer-Redlich, Reg. imp. VI no. 1222.

e) Steuer: Dresden Orig. 735 (1269 Sept. 13).

[3]) Kehr, UB. d. Hochst. Merseburg no. 365.

[4]) Reg. Thur. III, 3413.

[5]) Die Urkunde Reg. Thur. III, 3266 ist dafür nicht als Beweis anzuführen. Sie hat trotz des ersten Anscheins mit einer Gemeinschaft zwischen Albrecht und Dietrich nichts zu tun, sondern ist lediglich eine Bestätigung von Reg. Thur. III, 2907. Das zeigen mit Sicherheit die in no. 3266 für Albrechts Schenkung aufgeführten Zeugen, die sogar der Reihenfolge nach mit denen der früheren Urkunde übereinstimmen.

[6]) Kehr, UB. d. Hochst. Merseburg I no. 317, 358, 359, 360, 361, 374.

[7]) Reg. Thur. III no. 3482, 3483, 3488, 3495.

worauf dann zwei Tage später, am 24. September, Markgraf Dietrich von Landsberg seinerseits die Schenkung derselben Güter bekundet, ohne jedoch den bisherigen Lehnsmannen dabei zu erwähnen; am 4. Oktober 1266 verkündet ferner Markgraf Heinrich von Meißen, daß sein Sohn, Markgraf Dietrich von Landsberg, fünf Hufen zu Groß-Grimma mit seiner Zustimmung dem Kloster übertragen habe, nachdem sie der Ritter Johann von Bessowe, der sie von Markgraf Dietrich und von ihm selbst zu Lehen besaß, dem Stift verkauft und an Dietrich aufgelassen hätte, und am 31. Oktober 1266 endlich vereignet wieder Markgraf Dietrich von Landsberg nach Resignation Johanns von Bessowe dem Kloster fünf Hufen zu Groß-Grimma, die jener bisher von ihm und seinen Vorfahren zu Lehen getragen habe. In allen diesen Diplomen handelt es sich offenbar um dieselben Güter und um ein und dasselbe Rechtsgeschäft. Die Tatsache, daß der betreffende Ministeriale unter zwei verschiedenen Namen erscheint, darf wohl daran nicht irre machen. Es läßt sich nachweisen, daß die Herren von Bessowe auch den Namen von „Busewitzc" führten[1]), welcher der in Albrechts Urkunde vorkommenden Form von „Musewitz"[2]) auffallend ähnlich ist. Ebenso braucht meines Erachtens der Umstand, daß wir von Dietrich zwei Diplome über dieselbe Angelegenheit besitzen, kein Bedenken zu erregen, zumal in dem ersten die Resignation des bisherigen Lehnsträgers noch nicht erwähnt wird. Und so will es mir scheinen, als habe sich das Kloster nach Abschluß des Kaufes mit Johann von Bessowe bzw. von Muschwitz der Reihe nach an die drei Wettiner Teilfürsten mit der Bitte um Bestätigung dieses Rechtsgeschäfts gewandt. Doch während die Auflassung der Güter vor Markgraf Dietrich von Landsberg als dem tatsächlichen Lehnsherrn erfolgen mußte, holte man von Albrecht und Heinrich als den coheredes des Landsberger Markgrafen nur eine Urkunde zum Zeichen ihrer Zustimmung ein, wobei man sich ihrer dann allerdings zum Teil schon eher versicherte, als die Verleihung von Dietrich selbst beurkundet war.

Betrachteten sich Heinrich und Albrecht nun aber als die sogenannten Ganerben des Landsberger Markgrafen, so hieß das erstlich, daß sie sich für den Fall, daß Dietrich ohne sukzessionsfähige Deszendenten starb, die Erbfolge in seinem Gebiet gewahrt wissen wollten, und sodann, daß sie auch an dem abge-

[1]) R. Freiherr von Mansberg, Erbarmanschaft Wettinischer Lande I (Dresden 1903), 427: Urkunde 1271 Dezember 7.

[2]) Dies könnte übrigens sehr gut noch verschrieben sein, da die Urkunde erst in einer Copie des 15. Jahrhunderts (im Chartular des Klosters Beutitz) überliefert ist; vgl. Reg. Thur. III, 3482.

teilten Territorium noch ein ideelles Miteigentumsrecht in Anspruch nahmen. Mit andern Worten: das Rechtsprinzip, das, nach Auffassung der Wettiner selbst, für ihr Verhältnis zur Mark Landsberg trotz aller faktischen Absonderung derselben maßgebend blieb, war das einer Gemeinderschaft zur gesamten Hand[1]).

Sobald man dies richtig erfaßt, ist es nicht schwer, auch zu einer andern Erscheinung die rechte Stellung zu gewinnen. Gelegentlich nämlich treten uns Heinrich und Albrecht zusammen mit Dietrich direkt als Lehnsherren bzw. als Lehnsträger gewisser innerhalb der Mark Landsberg gelegener Besitzungen entgegen. So im Jahre 1266 bei der zugunsten des Merseburger Bistums von Albrecht, Dietrich und Heinrich dem Erlauchten nacheinander beurkundeten Schenkung des Gerichts und der Vogtei über die Dörfer und Fluren in der Aue bei Merseburg, die zum Schlosse Schkopau gehörten, und die von ihnen die Edlen von Querfurt zu Lehen hatten[2]), — wobei übrigens Albrecht und Dietrich in ihren wörtlich gleichlautenden Urkunden vom 3. bzw. 16. September ausdrücklich den Konsens ihres Vaters betonen, während Heinrich der Erlauchte seinerseits am 14. Oktober erklärt, zuvor die Zustimmung seiner Söhne eingeholt zu haben — und so auch 1269 bei ihrer Auflassung der Vogtei über die Orte Gundorf, Böhlitz, Ehrenberg, Burghausen, Jaucha, Wölkau, Reipisch, Zscherneddel, Steuden und Wallendorf an Bischof Friedrich von Merseburg, die sie selbst wieder weiter zu Lehen ausgetan und die das Peterskloster bei Merseburg jetzt für sich selbst käuflich erworben hatte[3]).

Hinsichtlich des ersten Falles ist nun zunächst zu bemerken, daß uns eine Urkunde des Bischofs von Merseburg vom 10. November 1270 das Schloß in Schkopau ganz deutlich als landsbergischen Besitz zeigt[4]); hinsichtlich des zweiten aber ist zu erwähnen, daß bei dem Verkauf des Ranstädter Gerichtsbezirks an das Merseburger Hochstift im Jahre 1285 z. T. über dieselben Orte, in denen vorher alle drei Wettiner als Lehnsherren und Lehnsmannen auftraten, d. h. über Gundorf, Böhlitz, Ehrenberg, Burghausen und Zscherneddel, die Jurisdiktion von Friedrich von Landsberg ohne jede Mitwirkung Heinrichs und Albrechts veräußert wurde[5]). Steht also für sie die Zugehörigkeit zur Mark Landsberg fest, so dürfte sie auch für die übrigen der ge-

[1]) Vgl. A. Heusler, Institutionen d. deutschen Privatrechts I, 230: „Überall, wo von coheredes, Ganerben, die Rede ist, liegt eine Gemeinderschaft zu gesamter Hand vor".
[2]) Kehr, UB. d. Hochst. Merseburg no. 325, 326, 327.
[3]) Kehr a. a. O. no. 350, 351, 352.
[4]) Kehr a. a. O. no. 365.
[5]) Kehr a. a. O. no. 480.

nannten Ortschaften anzunehmen sein. Wenigstens lagen Wölkau und Wallendorf in einem Gebiet, in dem wir auch sonst des öfteren Verfügungen des Landsberger Markgrafen begegnen. Bei Steuden und Reipisch könnte man sich allerdings fragen, ob sie nicht schon zu Albrechts Herrschaftssphäre, der Pfalzgrafschaft Sachsen, zählten; indessen möchte ich persönlich vorläufig doch eher vermuten, daß auch für sie noch der Markgraf von Landsberg zuständig war. Auf jeden Fall jedoch sehen wir, daß sicher auch dort, wo wir von einem gemeinsamen Lehnsverhältnis zwischen Heinrich und Albrecht und Dietrich hören, eine Teilung der Herrschaftsbefugnisse zwischen ihnen durchgeführt war, und daß mithin schwerlich die Annahme das Richtige träfe, daß jene in den Jahren 1266 und 1269 durch alle drei Wettiner veräußerten Vogteirechte von dieser Teilung nicht berührt worden seien. Die Erklärung für jene Erscheinung ist vielmehr eine andere. Den Weg zu ihr weist die Tatsache, daß uns auch sonst für die drei Teilfürsten in der Mark Landsberg eine gesamte Hand bezeugt ist. Konsenserteilung wie gemeinsames Lehnsverhältnis hingen offenbar eng miteinander zusammen. Beide ruhten letzten Endes auf demselben Rechtsgedanken. Der Unterschied war lediglich der, daß dieses Rechtsprinzip das eine Mal in privatrechtlicher, das andere Mal in entsprechender lehnrechtlicher Form zum Ausdruck gelangte[1]), und so dürfte denn tatsächlich jenen zunächst vielleicht auffälligen Urkunden von 1266 und 1269 für die Teilungsfrage keine andere Bedeutung beizumessen sein als den Fällen, in denen uns vom Konsense Heinrichs und Albrechts berichtet wird. Es sprach sich darin lediglich die Idee aus, die nach Ansicht der beteiligten Personen ganz allgemein für das Verhältnis der Wettiner in bezug auf die Mark Landsberg maßgebend war.

Mit der ausdrücklichen Erwähnung des gemeinsamen Lehnsverhältnisses stand es hier ebenso wie sonst mit der Erwähnung des Erbenlaubes. Meist wurde weder das eine noch das andere in Urkunden über Gutsveräußerungen besonders betont, trotzdem es genau genommen hätte geschehen müssen[2]). In den genannten Fällen dagegen hielt man die strenge Form vollkommen ein, weil vielleicht die Empfänger — allemal Geistliche! — Wert darauf legten, ja z. T. wohl sogar selbst die betreffenden Urkunden ausfertigten[3]). Daß aber solche Zeugnisse für

[1]) Vgl. R. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte (5. Aufl. 1907), 742: Dem Miteigentum zur gesamten Hand entsprach im Gebiete des Lehnrechts die Gesamtbelehnung.

[2]) Vgl. hierzu S. 29 f. Anm. 4 und Kehr a. a. O. no. 334, 349, 382, 416, 435, 481 u. a.

[3]) Vgl. z. B. Kehr a. a. O. no. 359, 360, 361.

die Mark Landsberg zunächst nur aus der Zeit bis 1271 nachweisbar sind, darf nicht etwa zu der Annahme verleiten, daß die gesamte Hand zwischen den Wettinern dort nur für die ersten Jahre nach der Teilung bestanden habe. Wir werden bald aufs deutlichste sehen, daß auch in viel späterer Zeit noch dasselbe Rechtsverhältnis zwischen den Teilfürsten in Kraft war und daß die Angehörigkeit der Mark Landsberg an ihre Familie der Idee nach für sie dauernd gewahrt blieb.

Und von diesem Gesichtspunkte einer ideellen Gemeinderschaft aus hat man es dann offenbar auch zu beurteilen, wenn Landgraf Albrecht von Thüringen 1283 „nach dem Willen seines Bruders, des Markgrafen Dietrich von Landsberg", dem von ihm gestifteten Katharinenaltar in der Marienkapelle zu Leipzig drei Talente in der Leipziger Münze überweist[1]). Der eigentliche Stadt- und Landesherr war dort allein der Landsberger Markgraf. Er verlieh den Leipziger Bürgern aus eigener Machtvollkommenheit 1263 die Stadtgerichtsbarkeit, er versprach 1268, um den Handel der Stadt zu heben, den fremden nach Leipzig kommenden Kaufleuten unbedingte Sicherheit für ihre Person und Güter, selbst für den Fall eines Krieges mit ihren Landesherren, er gab 1270 dem Schultheißen und den zwölf Konsuln die Befugnis, gegen Ruhestörer und sonstige Übertreter der städtischen Bestimmungen Freiheitsstrafen zu verfügen oder dieselben ihm persönlich zur Bestrafung zu überweisen, ja er eignete 1273 „seinen Bürgern von Leipzig" auf ihre Bitten das Münzwerk namens „Grube", während ihnen schließlich 1287 sein Sohn, Markgraf Friedrich von Landsberg, das althergebrachte Schuldverfahren bestätigte[2]). Es ist also danach wohl kein Zweifel, jene Verfügung Landgraf Albrechts kann nicht getroffen worden sein, weil er in Leipzig ein reales Verfügungsrecht besaß, sondern lediglich, weil ihm als dem ideellen „Miterben" von Dietrich für diesen einen Fall die ausdrückliche Genehmigung dazu erteilt worden war.

Anders liegen die Dinge, wenn nach 1265 sowohl Markgraf Dietrich von Landsberg wie Heinrich von Meißen Grimma als eine „civitas nostra" bzw. die Grimmaer Bürger als „cives nostri" bezeichnen[3]). Diesmal wird man in der Tat annehmen müssen, daß jene Stadt unter der Herrschaft beider Teilfürsten gestanden habe. Dafür war jedoch auch hier ein besonderer Grund vor-

[1]) Cod. dipl. Sax. II. Abt. IX no. 25.

[2]) Cod. dipl. Sax. II. Abt. VIII no. 5, 6, 7, 8, 14.

[3]) Ch. G. Lorenz, Die Stadt Grimma (Leipzig 1856) 424 und Cod. dipl. Sax. II. Abt. XV no. 148.

handen, und das war der Umstand, daß Grimma unmittelbar an der Grenze zwischen den Marken Landsberg und Meißen lag[1]). Offenbar also war nur in dem Grenzgebiet eine klare Scheidung der Machtbefugnisse nicht durchgeführt worden; im Innern des Landsberger Territoriums dagegen ruhte, wie gesagt, die Regierung ausschließlich in den Händen des Markgrafen von Landsberg, während sich Heinrich und Albrecht nur der Idee nach ein Miteigentumsrecht an seinem Lande vorbehielten.

Und was wir nun hier von der Mark Landsberg festgestellt haben, das gilt — man darf es von vornherein erwarten — genau so von der Landgrafschaft Thüringen und der Pfalzgrafschaft Sachsen. Auch dort waren in der Zeit nach 1265 noch Vater und Bruder die coheredes des tatsächlich regierenden Landgrafen. Ihr Konsens wurde auch für Albrechts Veräußerungen gelegentlich eingeholt[2]). Besonders bemerkenswert ist es, daß noch im Jahre 1287 die Übertragung der auf dem Eichsfeld gelegenen Burgen Gleichenstein, Scharfenstein und Birkenstein an den Erzbischof von Mainz sowohl von Landgraf Albrecht und seinen Söhnen Friedrich und Dietrich wie von Heinrich dem Erlauchten und seinem Enkel Friedrich Tuta, dem damaligen Markgrafen von Landsberg, beurkundet wurde[3]). Es zeigt uns, daß man sich im Wettiner Hause auch zu jener Zeit noch der gesamten Hand bewußt war, und dies selbstverständlich nicht nur für Thüringen und die Pfalz Sachsen, sondern natürlich genau so für die Mark Landsberg, für die wir es vorhin bekanntlich direkt nur bis 1271 nachzuweisen vermochten. Und im Hinblick auf diese geistige Gemeinschaft geschah es dann schließlich wohl auch, daß Albrecht von Thüringen und Dietrich von Landsberg 1283 in einer gemeinsam ausgestellten Urkunde „ihren lieben Bürgern von Eisenach" ein Privileg über den Geschoß und den Bierschank gaben[4]), trotzdem als Stadt- und Landesherr eigentlich nur der erstere in Betracht kam[5]). Ja, das gleiche Moment veranlaßte sie wohl auch, in der Bekämpfung des aufständischen thüringischen Adels, von der wir in der Klageschrift des Grafen Otto von Orlamünde aus dem Jahre 1277 hören[6]), wie mehrfach

[1]) Genaueres darüber siehe in den Untersuchungen über das Gebiet der Mark Landsberg selbst.

[2]) Kehr, UB. d. Hochst. Merseburg no. 318, 335.

[3]) Guden, Cod. dipl. Mogunt. I (Göttingen 1743), 820 f. no. 388, 389. Dazu Wegele, Friedr. d. Freid. 102.

[4]) E. Devrient, Die Stadtrechte von Eisenach, Gotha und Waltershausen (Thür. Geschichtsquellen IX, Jena 1909), 2 f. no. 5.

[5]) Vgl. Thür. Geschichtsquellen IX, 2 no. 4, 3 ff. no. 6, 16 no. 7.

[6]) Böhmer-Redlich, Reg. imp. VI, 909; dazu Redlich, Rudolf von Habsburg (Innsbruck 1903) 644 ff.

auch in ihrem Verhalten Erfurt gegenüber[1]) gemeinsame Sache zu machen.

Kurz, nach der eigenen Auffassung der Wettiner war ihre Gemeinderschaft auch durch die Teilung von 1263 bzw. 1265 in keinem der drei Gebietskomplexe völlig aufgehoben. Es blieb, so kann man sagen, trotz aller faktischen Teilung der Besitzungen in ihrer Vorstellung immer noch ein Gesamteigentum der Familie am Sondereigen und somit immer noch eine gewisse Einheit des ursprünglich von Heinrich dem Erlauchten beherrschten Wettiner Besitzes bestehen, auch wenn sie äußerlich weder in den Titeln der Teilfürsten noch in einer von ihnen gemeinsam verwalteten Restmasse in Erscheinung trat. Mit andern Worten: Was Heinrich der Erlauchte 1263 bzw. 1265 wirklich geteilt hatte, war nicht das Eigentum, sondern lediglich der Besitz, der Brauch und die Nutzungen der betreffenden Länder. Und nur unter dieser Voraussetzung ließ denn auch das Lehnrecht die Erbfolge von Vorfahren und Seitenverwandten zu[2]); nur unter dieser Voraussetzung also konnte die eventuelle Nachfolge Heinrichs und Albrechts bzw. Heinrichs und Dietrichs von den betreffenden Lehnsherren nicht angefochten werden.

Dabei war nun allerdings noch von entscheidender Bedeutung, wie sich das Reich zu dieser Ordnung der Dinge stellen würde. Als Heinrich der Erlauchte 1265 die Länderteilung endgültig aussprach, hatte das Interregnum sein Ende noch nicht erreicht. Erst 1273 wurde in Rudolf von Habsburg ein neues, kraftvolles Reichsoberhaupt gewählt. Es ist bekannt, wie seine Politik sich dann vor allem die Erweiterung der habsburgischen Hausmacht zum Ziele setzte, und wie seine Regierung infolgedessen bis 1278 vornehmlich durch den Kampf gegen Ottokar von Böhmen ihren Inhalt empfing. Hierbei geschah es, daß Rudolf zuerst mit den Wettinern in engere Berührung trat. Heinrich der Erlauchte wie Albrecht und Dietrich gehörten zusammen mit andern Fürsten des deutschen Ostens, den Markgrafen von Brandenburg und den Herzögen von Schlesien, als Anhänger Ottokars zu seinen Gegnern. Sie kümmerten sich also zunächst auch wenig darum, wie sich der neue König zu ihrer Länderteilung verhalten würde.

Rudolf nahm sie ohne jeden Einspruch hin, wie er denn auch sonst, eben abgesehen von Böhmen, die Errungenschaften des großen Fürstentums und die Ordnung, die sich in den letzten Jahrzehnten herausgebildet hatte, voll anerkannte[3]). Zudem lag auch die Unteilbarkeit der Fürstentümer viel weniger in

[1]) Vgl. C. Beyer, UB. d. Stadt Erfurt I no. 231, 234, 276, 278, 310, 316, 349, 363.
[2]) Vgl. R. Schröder, Lehrbuch d. deutsch. Rechtsgeschichte (5. Aufl.) 421 f.
[3]) Vgl. Th. Lindner, Deutsche Geschichte unter den Habsburgern und Luxemburgern I, 83 f.

seinem Interesse als ihre Zersplitterung. Worauf es ihm ankam, war lediglich, die Wettiner vom Böhmenkönig zu trennen, und das suchte er mehrfach in Güte zu erreichen[1]). Aber erst als Ottokars Stern schon im Sinken war, hatte sein Werben Erfolg. Im Februar 1277 erkannte ihn Heinrich der Erlauchte als König an[2]). Albrecht und Dietrich dagegen wurden noch am 12. September desselben Jahres als Ottokars Verbündete in seinen Vertrag mit dem Habsburger ausdrücklich mit eingeschlossen[3]). Erst 1278, kurz vor der Entscheidungsschlacht bei Dürnkrut, gelang es, auch sie von der böhmischen Partei loszureißen. Durch pekuniäre Zugeständnisse wurde Albrecht und wahrscheinlich auch sein jüngerer Bruder für die Neutralität gewonnen[4]), und der vernichtende Sieg Rudolfs über den Böhmenkönig brachte ihm dann den endgültigen Anschluß des Wettiner Hauses. Etwa im August 1280 konnte er in einem Brief dem Markgrafen Dietrich von Landsberg, „principi suo karissimo", für den Ausdruck seiner treuen Gesinnung gegenüber der Rebellion des Markgrafen von Brandenburg, des Reichsverwesers von Böhmen, seinen Dank aussprechen und ihn ersuchen, sich kriegsbereit zu machen, um in bestimmter Frist, welche ihm der Burggraf Friedrich von Nürnberg bekannt geben würde, entsprechend gerüstet sich zu des Reiches Diensten zu stellen[5]). Was uns an all diesen Tatsachen neben der allmählichen Annäherung der Wettiner an den König, die sich darin ausspricht, besonders interessiert, ist einmal, daß Rudolf mit Heinrich und seinen Söhnen einzeln verhandelte und somit wirklich alle drei als selbständige Fürsten ansah, und ist sodann speziell die Beobachtung, daß er auch dem Markgrafen von Landsberg trotz seiner völlig neuen Würde den Reichsfürstenstand zuerkannte. In einer späteren Urkunde bezeichnete er ihn auch geradezu als „princeps imperii"[6]).

Ob nun allerdings Dietrich wie Heinrich und Albrecht schon bald nach ihrem Übergang zu ihm mit ihren Fürstentümern wirklich belehnt worden sind, kann bei dem Fehlen jeglichen direkten Zeugnisses darüber mit Sicherheit nicht entschieden werden; immerhin spricht wohl einige Wahrscheinlichkeit dafür[7]). Andererseits ist eine Belehnung zur gesamten Hand, wie sie

[1]) Vgl. Wegele, Friedr. d. Freid. 77ff. — Redlich, Rudolf von Habsburg 268f.
[2]) Vgl. Redlich a. a. O. 291 f.
[3]) Böhmer-Redlich, Reg. imp. VI, 860.
[4]) Vgl. Wegele, Friedr. d. Freid. 78f.; K. Herquet, UB. d. Stadt Mühlhausen (Halle 1874) no. 268f.; Böhmer-Redlich, Reg. imp. VI no. 1369.
[5]) Böhmer-Redlich, Reg. imp. VI, 1222; Wiener Briefsammlung hgb. von O. Redlich (Mitteil. a. d. Vatican. Arch. II, Wien 1894), 156f.
[6]) Kehr, UB. d. Hochst. Merseburg I no. 474; Böhmer-Redlich a. a. O. 1879.
[7]) So auch Wegele, Friedr. d. Freid. 103, Anm. 1, 131 Anm. 2, 132 Anm 1; gegenüber von Posern-Klett, Z. Gesch. d. Verf. d. Markgrafschaft Meißen 77,

entsprechend der Auffassung, die die Wettiner von ihrem rechtlichen Verhältnis selbst hegten, eigentlich hätte stattfinden müssen, ziemlich fraglich[1]). Wenn 1288 nach dem Tode Heinrichs des Erlauchten Albrecht von Thüringen und Friedrich von Landsberg, der Sohn des schon 1285 verstorbenen Markgrafen Dietrich, in Meißen und der Ostmark ungehindert die Erbfolge antraten[2]), so war das nur natürlich und brauchte eine Gesamtbelehnung durchaus nicht zur Voraussetzung zu haben. Ein schärferes Licht wirft das Verhalten Rudolfs bei dem Aussterben der Grafen von Brehna, der letzten, von einem der Söhne Konrads des Großen begründeten Seitenlinie, (1290) auf diese Frage. Damals wurde die Grafschaft nicht wieder einem Angehörigen ihrer Familie, sondern dem Enkel des Königs, dem Sohne des Herzogs Albrecht von Sachsen, verliehen[3]). Das aber stand im Gegensatz zu den Anschauungen, die in dieser Beziehung stets im Wettiner Hause gegolten hatten; die eventuelle Berufung der Seitenverwandten war eins der charakteristischen Merkmale der dort üblichen Erbfolge gewesen[4]). Speziell hatte ja auch Heinrich der Erlauchte zu der Zeit, da er selbst noch keine Söhne besaß, den Grafen von Brehna als seinen coheres, also als den ihm nächsterbberechtigten Verwandten, angesehen[5]) und hatte infolgedessen natürlich auch sich selbst und seine männlichen Nachkommen in dessen Grafschaft für erbberechtigt gehalten. Jetzt setzte sich der König auf Grund der streng lehnrechtlichen Vorschriften über diese Auffassung hinweg, ohne daß die Wettiner in der Lage waren, gegen jene Maßregel irgendwie Einspruch zu erheben. Erkannte also Rudolf im übrigen auch ihren Besitzstand an und belehnte er damals auf dem Reichstage zu Erfurt auch Markgraf Diezmann, den Sohn Albrechts von Thüringen, mit der Lausitz[6]), so muß man doch wohl stark bezweifeln, ob er für die wettinische Hauptlinie, die durch Heinrichs des Erlauchten Länderteilung wieder in mehrere Zweige zerspalten war, das Prinzip der gesamten Hand gelten ließ. Sicher tat es sein Nachfolger nicht.

Als Markgraf Friedrich von Landsberg bald nach Rudolf von Habsburg († 15. Juli 1291) am 16. August 1291 ohne männ-

der annimmt, daß der Lehnverband der wettinischen Lande mit dem Reiche erst 1289/90 bei dem persönlichen Erscheinen Rudolfs auf dem Reichstag zu Erfurt wiederhergestellt worden sei.

[1]) Vgl. von Posern-Klett a. a. O. 78 f.

[2]) Wegele, Friedr. d. Freid. 107 ff.

[3]) Wegele a. a. O. 131; Posse, Hausgesetze d. Wettiner 24.

[4]) v. Posern-Klett a. a. O. 65; Wegele a. a. O. 131; Posse, Hausgesetze 24.

[5]) Vgl. oben Seite 30.

[6]) Wegele, Friedr. d. Freid. 131 f.

liche Nachkommen starb[1]), traten Landgraf Albrecht von Thüringen und seine Söhne Friedrich der Freidige und Diezmann seine Erbschaft an[2]). Das aber erfuhr dann bald von dem neuen König, Adolf von Nassau (gewählt 1292 Mai 5), schärfsten Widerspruch. Er wollte von einer Erbfolge nach dem Grundsatz der gesamten Hand nichts wissen, sondern betrachtete von vornherein die Länder des letzten Landsberger Markgrafen als erledigte und an das Reich heimgefallene Lehen, über die er nun, ohne weiter auf die Seitenverwandten des Verstorbenen Rücksicht zu nehmen, nach eigenem Ermessen verfügen dürfe, das hieß in diesem Fall, mit denen er sich jetzt selbst eine starke Hausmacht schaffen könne[3]). Da Friedrich der Freidige und Diezmann die Herausgabe der beanspruchten Länder dann verweigerten, kam es bekanntermaßen zum offenen Kriege, der später auch von Adolfs Nachfolger, Albrecht I., erneuert wurde, bis endlich im Jahre 1307 die Schlacht bei Lucka diesen Kampf zwischen Reichs- und Territorialgewalt doch zugunsten der zweiten entschied. Die Wurzel aber für all diese wichtigen Ereignisse der Reichsgeschichte war, wie wir sehen, letzten Endes die Länderteilung Heinrichs des Erlauchten, die wir hier in erster Linie um der Entstehung der Mark Landsberg willen in ihrem Werden von Stufe zu Stufe verfolgt und jetzt wohl in allen ihren Fragen klargestellt haben.

Blicken wir also nun noch einmal zurück, übersehen wir vom freieren Standpunkte aus noch einmal das Ganze, nachdem uns bisher die Anschauung des Einzelnen beschäftigt hat, so liegt ein Geschehen vor uns, das nach dem ersten Anstoß langsam, aber folgerichtig und mit einer gewissen inneren Notwendigkeit seinem Ziele zustrebt. Auch von ihm gilt es, daß das Besondere ein Allgemeines in sich trägt. Indem wir den Spuren von Heinrichs des Erlauchten Schritten auf dem Wege zur Länderteilung folgten, erkannten wir, wie die erstarkende Landeshoheit hier, in den Wettiner Gebieten, dieselben Bahnen ging wie im übrigen Deutschland; ja man kann vielleicht sagen, daß in der Entwicklung, die wir hier betrachtet haben, noch einmal im Kleinen das Werden enthalten ist, das die Dinge in Deutschland überhaupt bis zur zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts durchmachten, soweit die Auffassung und Behandlung des Fürstentums bei Fragen der Erbfolge in Betracht kam. Und wenn wir Heinrichs Länderteilung in diesen höheren Zusammenhang rücken, erkennen wir sie andererseits als eine Welle in einer größeren Bewegung, als einen „selbständigen Ring und das Glied einer Kette zugleich".

In familienpolitischer Hinsicht war sie für die Wettiner kein Segen. Die bösen Irrungen und Kämpfe, die ihr Haus infolge

[1]) Posse, Die Wettiner Taf. IV no. 29 u. S. 56. [2]) Wegele a. a. O. 146 ff.
[3]) Hierzu Wegele a. a. O. 161 ff.

der Zersplitterung in verschiedene Linien bald heimsuchten, zeigten das zur Genüge, und so wird man unleugbar in jener Maßregel einen verhängnisvollen politischen Fehler Heinrichs des Erlauchten zu sehen haben. Aber darf man den Markgrafen dafür wirklich so sehr verantwortlich machen? Einmal bleibt zu beachten, daß von ihm mit der Teilung wohl gerade der entgegengesetzte Erfolg beabsichtigt war. Es wurde bereits erwähnt, daß Heinrich möglicherweise die Hoffnung hegte, wenn er Teile der künftigen Erbschaft schon bei Lebzeiten an seine Söhne abtrat, von vornherein für die endgültige Regelung der Erbfolge nach seinem Tode eine feste Richtung weisen und so Streitigkeiten darüber vermeiden zu können. Daß er dabei zu einer direkten Teilung schritt, lag im Zuge der Zeit. Sodann aber spielte, wie ebenfalls betont, außer dem Wunsch oder besser vielleicht dem Bedürfnis nach Ausstattung der verheirateten jungen Fürsten höchst wahrscheinlich noch ein anderes, rein sachliches Moment eine bedeutende Rolle, und das war die infolge der thüringischen Erwerbung so überaus große Ausdehnung seines Herrschaftsgebietes. Wir sahen, von wie großem Einfluß vermutlich gerade dies auf den ersten Schritt war, den Heinrich auf dem gefährlichen Wege tat. Zieht man aber all dies in Rechnung, dann, glaube ich, muß der Vorwurf gegen Heinrich ob jenes politischen Fehlers bedeutend an Schärfe verlieren. Es war keine Willkür, es war nicht nur eine persönliche Laune, sondern es waren in erster Linie wirklich sachliche Gründe, die ihn zur Länderteilung gelangen ließen. Und es entbehrt nicht einer gewissen Tragik, daß so die Erwerbung der bedeutenden thüringischen Erbschaft für sein Haus ebenso wie für ihn selbst nicht eine Erweiterung und Stärkung, sondern geradezu eine Verringerung und Schwächung seiner Macht geworden ist.

Ob Heinrich der Erlauchte schon von Anfang an eine wirkliche Teilung seiner Lande im Auge gehabt hat, wird man bezweifeln dürfen; es scheint, daß dieser Gedanke erst allmählich in ihm herangereift ist. Aber der Keim dazu war doch auch schon in seinem ersten Schritt enthalten; nachdem er getan war, entwickelte sich gleichsam organisch alles Weitere daraus. Und so mußten wir denn auch der Bewegung, die zur Länderteilung führte, in ihrem ganzen Verlaufe folgen, wenn anders wir von der Entstehung der Mark Landsberg, auf die es uns hier besonders ankam, wirklich die rechte Vorstellung gewinnen wollten. Aber welches Gebiet hatte Heinrich nun eigentlich dem Markgrafen von Landsberg unterstellt? Dieser Frage, die bekanntlich noch der genaueren Untersuchung harrt, wenden wir uns jetzt im nächsten Kapitel zu.

oooooooooooo

Inhalt und Ergebnisse der in den Teildruck nicht aufgenommenen Abschnitte der Dissertation.

III. Das Gebiet der Mark Landsberg in der Zeit bis 1291.

Für die Zeit bis 1291 läßt sich vor allem mit Hilfe der Urkunden der Landsberger Fürsten selbst als Mark Landsberg in der Hauptsache das Gebiet zwischen Saale und Mulde erweisen, das im N. die Grafschaften Wettin und Brehna, im S. das Pleißner- und das Vogtland, im O. und SO. die marchia orientalis und die Mark Meißen, im W. die Landgrafschaft Thüringen und die Pfalz Sachsen und im NW. endlich der um Halle-Giebichenstein gruppierte Magdeburger Besitz begrenzten. Dazu kamen nördlich der Unstrut ein vermutlich nur schmaler Streifen auf dem linken Ufer der Saale und einige Sprengstücke im Pleißnerland, in Thüringen und der Pfalz Sachsen. Im Innern wurde das Territorium stark zerrissen durch die Bistümer Merseburg und Naumburg. Vor der Länderteilung Heinrichs des Erlauchten hatte es zu Meißen und der Ostmark (Lausitz) gehört, mit denen es jedoch erst im Laufe der Zeit allmählich verwachsen war. Möglicherweise hat die frühere Selbständigkeit auf die Aussonderung gerade dieses Gebietskomplexes als Mark Landsberg Einfluß geübt.

IV. Der Übergang der Mark Landsberg an die Markgrafen von Brandenburg im Jahre 1291.

Nach dem Tode Heinrichs des Erlauchten brachte Markgraf Friedrich von Landsberg Meißen mit der Herrschaft Dresden in seinen Besitz, während er die Lausitz wohl an seinen Vetter Diezmann abtrat. Über den Rest der alten Ostmark zwischen Mulde und Schwarzer Elster wurde scheinbar keine Einigung zwischen ihnen erzielt. Als dann auch Friedrich von Landsberg am 16. August 1291, ohne Söhne zu hinterlassen, starb, teilten sich sein Oheim Albrecht von Thüringen und dessen Söhne

Friedrich und Diezmann in seine Erbschaft. Die Mark Landsberg wurde jetzt in eine nördliche und eine südliche Hälfte zerspalten. Jene fiel unter dem bisherigen Namen an Landgraf Albrecht, diese kam an seine Söhne und wurde dann „Osterland" genannt. Noch 1291 verkaufte Albrecht den ihm zugefallenen nördlichen Teil der bisherigen Mark Landsberg (zwischen Saale und Mulde und nördlich der Elster sowie den landsbergischen Besitz westlich der Saale) an die johanneische Linie der Markgrafen von Brandenburg. Bei ihnen findet sich jetzt der Titel eines marchio de Landesberg. Ihre Versuche, auch in der südlichen Hälfte Fuß zu fassen, führten nicht zum Ziel.

Anhang I. Die Grafschaft Wettin.

Auf Grund der Verkaufsurkunde des Grafen Otto von Brehna vom 14. November 1288 wird der Umfang der Grafschaft genauer festgelegt.

Anhang II. Zur Kritik der Gründungsurkunde des Clarenklosters zu Weißenfels vom 6. Sept. 1284.

Die Urkunde weist bei näherer Betrachtung der darin genannten Personen verschiedene grobe Verstöße auf, die ihre Echtheit ausschließen. Der Rechtsinhalt scheint trotzdem einwandfrei zu sein, und daher ist eine echte Vorlage wohl vorauszusetzen.

Lebenslauf.

Ich, Friedrich, Karl, Waldemar Giese, Sohn des Küsters em. Carl Giese und seiner Ehefrau Marie geb. Minkus, wurde am 21. Januar 1892 zu Berlin geboren und bin evangelischer Konfession. Meine Vorbildung erhielt ich auf dem hiesigen Sophien-Gymnasium, das ich Michaelis 1910 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Darauf studierte ich an der Berliner Friedrich-Wilhelms-Universität vom Winter-Semester 1910/11 bis zum Winter-Semester 1915/16 Geschichte, Deutsch und Religion. Vorlesungen hörte ich bei den Herren Professoren und Dozenten: Baesecke, Bernhard, Bornhak, Deißmann, Delbrück, Dessoir, Erdmann, Frischeisen-Köhler, Geiger, Greßmann, von Harnack, Herrmann, Heusler, Hintze, Hirschfeld, Holl, Kawerau, Krabbo, Lasson, Lenz, E. Meyer, R. M. Meyer (†), Münsterberg (†), Riehl, Roediger (†), Roethe, Runze, D. Schäfer, E. Schmidt (†), Seeberg, Sternfeld, Tangl, A. Wagner, von Wilamowitz-Moellendorf. An ihren Übungen ließen mich teilnehmen die Herren Professoren: Baesecke, Deißmann, Herrmann, Hintze, Hofmeister, Krabbo, Riehl, Roethe, D. Schäfer, Schneider, Tangl.

Die Anregung zu der vorliegenden Arbeit erhielt ich von Herrn Professor Krabbo, der ihr auch stets rege Anteilnahme bewahrte ebenso wie Herr Geheimrat Tangl, dem ich in erster Linie meine historische Ausbildung verdanke, und der mir bei meinem Studium in liebenswürdigster Weise zur Seite gestanden hat. Beiden sage ich auch an dieser Stelle aufrichtigen Dank.

Meine Promotionsprüfung bestand ich am 20. Dezember 1917, die Promotion selbst fand am 4. Februar 1918 statt.